



Lexikon der Außenwirtschaft

Von
Professor
Dr. Adam Reining

R. Oldenbourg Verlag München Wien

Professor Dkfm. Dr. rer. com. Adam Reining
Ehrensator der Fachhochschule Jena
Professor für Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Politische Ökonomie
des Studienganges Außenwirtschaft der School of International Business
Fachhochschule Reutlingen – Reutlingen University of Applied Sciences
Internet-Adresse: adam.reining@fh-reutlingen.de

Mit Dank
für
Sophie

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Telefon: (089) 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem Papier
Gesamtherstellung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza

ISBN 3-486-27416-3

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Hinweise zur Benutzung	IX
Abkürzungsverzeichnis	XI
Lexikon	1 – 481
Anhang 1: ISO-Währungs-codes; geordnet nach Ländern	482
Anhang 2: ISO-Währungs-codes; in alphabetischer Reihenfolge	487
Anhang 3: Internationale Maße und Gewichte	494
Anhang 4: Zeitunterschiede, internationale telefonische Landes-kennzahlen (Vorwahl- nummern) und Hauptstädte	500
Anhang 5: Temperatur-Umrechnungstabelle	507

Vorwort

Deutschland hat im Jahre 2002 mit über 80 Mrd. € einen Rekord-Außenbeitrag erwirtschaftet. Die Fähigkeit, auf den Auslandsmärkten Waren und Dienstleistungen im Ausmaß von rund 750 Mrd. € verkaufen und von rund 670 Mrd. € kaufen zu können, ist – auch im Weltmaßstab betrachtet – beeindruckend. Die gesamtwirtschaftliche Exportquote betrug über 35 %, die gesamtwirtschaftliche Importquote über 31 %. Mehr als ein Drittel aller Arbeitsplätze in Deutschland hängt vom Export ab. Zahlreich sind auch die Arbeitsplätze, deren Inhaber sich mit der Abwicklung des Imports täglich befassen. All dies setzt spezifische, fundierte wissenschaftliche, organisatorische und praktische Qualifikationen voraus.

Die weltweite Anerkennung als fairer Außenwirtschaftspartner, die konkrete internationale Wettbewerbsfähigkeit des „Standortes Deutschland“ und der damit verbundene Rang im Spitzenbereich des Weltmarktgeschehens wären ohne adäquate Bildungsleistungen und die daraus erwachsenden Verhaltensweisen nicht möglich.

Dieses „Lexikon der Außenwirtschaft“ möchte zur weiteren Schaffung, Verfestigung und Verbreitung des fachspezifischen personengebundenen Leistungspotentials beitragen. Dieser Aufgabe widmen sich zahlreiche Fachbereiche bzw. Studiengänge und Kurse an deutschsprachigen Universitäten, Fachhochschulen, Berufsakademien und Fortbildungseinrichtungen.

Dieses Lexikon ist gedacht – im deutschen Sprachraum –

- für Studierende des Inlandes an den genannten Institutionen in außenwirtschaftlichen bzw. international orientierten Studienrichtungen,
- für ausländische Studierende, die ein Auslandssemester oder ein Aufbaustudium absolvieren bzw. an Intensivseminaren oder Fachkursen teilnehmen,
- für in- und ausländische Praktikanten, die in Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungseinrichtungen Berufserfahrungen sammeln,
- für die in der Berufspraxis Tätigen, die außenwirtschaftliches Fachwissen zusätzlich erwerben oder vertiefen wollen,
- für alle an außenwirtschaftlichen Sachverhalten Interessierte.

Es ist auch gedacht für Lehrende und Studierende an den zahlreichen Partnerhochschulen weltweit.

Das Buch vermittelt Themen bzw. Inhalte von Lehrveranstaltungen, die u. a. die Fachhochschule Reutlingen – mit ihrer European School of Business (ESB), der Exportakademie Baden-Württemberg und der School of International Business (SIB) – neben anderen Hochschulen anbietet.

Es erläutert – alphabetisch nach Stichwörtern geordnet – Fachwissen aus der Ebene der weltwirtschaftlichen, der supranationalen, der volkswirtschaftlichen, der regionalwirtschaftlichen, der verbandswirtschaftlichen und nicht zuletzt der betriebswirtschaftlichen Sachlichkeiten des „Global Business“; angefangen bei den internationalen Organisationen und Abkommen, über die „Gemeinsamen Märkte“ bis hin zu den zahlreichen Begriffen und Instrumenten der praktischen internationalen Geschäftsabwicklung durch Unternehmen.

Die im Text angebrachten Querverweise sollen es den Nutzerinnen und Nutzern erleichtern, sich den jeweils benötigten größeren Sachzusammenhang zu einzelnen außenwirtschaftlichen Themenbereichen gezielt erarbeiten zu können.

Das Buch enthält über 4.000 außenwirtschaftlich relevante Stichwörter (einschließlich der Abkürzungen).

Es bietet insgesamt über 570 Internet-Adressen (darunter auch E-Mail-Anschriften). Dadurch kommt es den Bedürfnissen der gegenwärtigen und zukünftigen StudentInnen-Generation entgegen; auch denen, die schon jetzt im Bereich der internationalen Organisationen, der staatlichen Institutionen, der Verbände und Unternehmen konkret Verantwortung tragen.

Verlag und Verfasser nehmen Anregungen für Verbesserungen und/oder Ergänzungen gerne entgegen.

Für die Beratung und Unterstützung danke ich Herrn Dipl.-Volkswirt Martin Weigert. Er hat von Seiten des Oldenbourg Wissenschaftsverlages ein kurzfristiges Erscheinen dieses Buches ermöglicht.

Reutlingen, Fachhochschule Reutlingen –
Reutlingen University of Applied Sciences
Moskau, Moskauer Staatliche Hochschule für
internationale Beziehungen – MGIMO-University
im Februar 2003

Adam Reining

Hinweise zur Benutzung

Die Begriffe sind nach dem Alphabet geordnet; wobei die Umlaute ä, ö und ü gleichbedeutend den Vokalen a, o, u eingereiht sind. Die alphabetische Reihenfolge ist auch bei Begriffen eingehalten, die sich aus mehreren Wörtern zusammensetzen; seien sie durch Leertasten voneinander getrennt oder durch Bindestriche miteinander verbunden. Deshalb steht z. B. „internationales Warenverzeichnis“ vor „internationale Währungsordnung“.

Begriffe, die Sonderzeichen, Zahlen oder Ziffern enthalten, werden nach deren vollständigem Wortlaut alphabetisch eingereiht; so wird z. B. „G 24“ als „G vierundzwanzig“, „Standard & Poor`s“ als „Standard and Poor`s“ eingeordnet.

Die Wiederholung eines aufgeführten Begriffes erfolgt im erklärenden Text abgekürzt gemäß den Buchstaben für den betreffenden Anlaut; z. B. A. wie Abgangszollstelle ..., S. wie Sammelzollanmeldung, Sch. wie Schutzzölle, Sp. wie Spezialhandel, St. wie Stückgut, ... Z. wie Zollverwaltung. In der Abkürzung kann sowohl Singular und Plural als auch eine Deklinationsform enthalten sein.

Wird bei der Erläuterung eines Begriffes auf andere Begriffe Bezug genommen („siehe“) bzw. verwiesen („vergleiche“), so geschieht dies durch das Verweiszeichen „→“. Dieses ermöglicht ein gezieltes Auffinden jeweils zusätzlich einschlägiger Sachverhalte.

Die Mehrfachbedeutung eines Stichwortes bzw. einer Abkürzung wird durch in Klammer angegebene Ziffern angezeigt; z. B. „WHO“: (1) → Weltgesundheitsorganisation und (2) → Welthandelsorganisation.

Angaben zu Rechtsvorschriften/Gesetzestexten, wie z. B. „§ 10 V 2 AWG vom 28.04.1961 (BGBl. I 481)“, sind in der Regel wie folgt zu lesen: „Paragraph 10 Absatz 5 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28.04.1961 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 481).“ Das Erscheinungsjahr des Gesetzes ist nur dann in der Klammer angegeben, wenn es nicht mit dem vorweg im Text angegebenen Jahr der Bekanntmachung übereinstimmt.

Allgemein gebräuchliche und im Text verwendete Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis erfasst.

Durchgängig wurde auf die Anwendung der neuen Rechtschreibregeln (zum Teil mit ihren Alternativen) geachtet.

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung	ital.	italienisch
Abs.	Absatz	intern.	international
Abschn.	Abschnitt	i. S. d./v.	im Sinne des/der/von
Abt.	Abteilung	i. V. m.	in Verbindung mit
allg.	allgemein	i. w. S.	im weiteren Sinn
amerik.	amerikanisch	Jhdt.	Jahrhundert
amtl.	amtlich(e)	jur.	juristisch
Änd.	Änderung(en)	Kap.	Kapitel
Anl.	Anlage	kg	Kilogramm
Art.	Artikel	l	Liter
Aufl.	Auflage	lat.	lateinisch
Begr.	Begriff	m	Meter
bes.	besonder(e, -er, -es, -s)	m.	mit
Bez./bez.	Bezeichnung/bezeichnet	max.	maximal(e)
BGBI.	Bundesgesetzblatt	Mio.	Million(en)
bzgl.	bezüglich	Mrd.	Milliarde(n)
ca.	zirka (circa), ungefähr, etwa	m. W. v.	mit Wirkung vom
cbm	Kubikmeter	Neuf.	Neufassung
d.	den, die, das – i. V. m. für	Nr.	Nummer
d. i.	das ist	p. a.	(lat.) per annum (pro Jahr)
d. h.	das heißt	port.	portugiesisch
dt.	deutsch	rd.	rund
dtz.	derzeit	RGBI.	Reichsgesetzblatt
enger.	engerichtet	russ.	russisch
einschl.	einschließlich, inklusive (inkl.)	s.	siehe
engl.	englisch	s. a.	siehe auch
Erg.	Ergänzung(en)	sog.	sogenannt
etc.	et cetera (und die übrigen)	span.	spanisch
e. V.	eingetragener Verein	spät.	später(en)
exkl.	exklusive, ausschließlich	Syn./syn.	Synonym/synonym
evtl.	eventuell	t	Tonne
f.	für	u. a.	unter anderem/und andere
frz.	französisch	u. a. m.	und andere(s) mehr
g	Gramm	u. Ä.	und Ähnliche(s)
geg.	gegeben	u. Ä. m.	und Ähnliches mehr
gegr.	gegründet	usw.	und so weiter
gesetzl.	gesetzlich	u. U.	unter Umständen
gem.	gemäß	u. v. a. m.	und viele(s) andere mehr
ggf.	gegebenenfalls	u. z.	und zwar
hl	Hektoliter	v.	vom
i. Allg.	im Allgemeinen	v. a.	vor allem
i. d. F.	in der Fassung	vgl.	vergleiche
i. d. R.	in der Regel	vgl. a.	vergleiche auch
i. e. S.	im engeren Sinn	Vj.	Vierteljahr
inkl.	inklusive, einschließlich	z. B.	zum Beispiel
insb.	insbesondere	z. T.	zum Teil
insg.	insgesamt		

A

AA → Auswärtiges Amt.

AAA. Beste → Rating-Einstufung.

aar. Abk. f. (engl.) against all risks – gegen alle Risiken (Gefahren); internationale → Handelsklausel.

ABC-Staaten. Abk. f. Argentinien, Brasilien und Chile.

Abfallverbringungsordnung. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18.11.1988. Regelt die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des deutschen Abfallgesetzes.

Abfertigung von Zollgut. Bez. f. d. zollamtliche Behandlung von eingeführten Waren. → Zollbehandlung.

Abgabeneigung. Börsenbegriff für eine Börsentendenz, bei der Verkäufe überwiegen; hervorgerufen durch fallende Kurse.

Abgabenordnung (AO). Deutsches steuerrechtliches Rahmengesetz (am 01.01.1977 in Kraft getreten); enthält die materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften, die grundsätzlich für das gesamte Steuerrecht gelten, einschl. des Zollrechts, des Abschöpfungsrechts und der Steuerergünstigungen. Es ist durch bundeseinheitliches Abkommensrecht oder EU-Recht geregelt und wird von Bundes- oder Landesbehörden verwaltet.

<http://www.steuernetz.de/gesetze/ao>

Abgabesätze. Bez. f. diejenigen Zinssätze, zu denen Zentralbanken (z. B. die Europäische Zentralbank) im Rahmen ihrer Offenmarktpolitik Geldmarktpapiere zum Verkauf anbieten.

Abgang. Bez. für den durch Schwund bedingten Verlust an Waren, der während des Transports eintritt und für den sich keine Ursache feststellen lässt.

Abgangszollstelle. Begr. aus dem EG-Zollrecht f. eine Binnen- oder Grenzzollstelle, bei der das → gemeinschaftliche Versandverfahren (gVV) durch Vorlage einer Versandanmeldung durch den Versender einer Ware beantragt und damit eröffnet wird. A. ist grundsätzlich das für den Sitz des Ausführers zuständige Hauptzollamt.

Abgeld oder Disagio. Betrag, um den der Preis/Kurs eines Wertpapiers oder einer Devisen/Geldsorte hinter dem Nennwert zurückbleibt (meist in Prozent des Nennwertes ausgedrückt). Z. B. → Unterprioritätsemission von Wertpapieren (führt zur Erhöhung der Effektivverzinsung). Aktien dürfen nicht mit einem Disagio ausgegeben werden. Bei Kreditgewährung: (Prozentualer) Abschlag auf den Nennwert eines Kredits (→ Damnum); der Schuldner zahlt dann einen höheren Betrag zurück, als er erhielt. Gegensatz: → Aufgeld oder Agio.

Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum – (engl.) Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS). Am 15.04.1994 in Marrakesch, Marokko beschlossen; gemeinsam mit dem GATS-Abkommen (als Abschluss der → Uruguay-Runde). Es ist Bestandteil des Abkommens über die → Welthandelsorganisation (WHO/WTO) und für deren Mitglieder verbindlich. Es dehnt das materielle Recht der → Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) auf alle WTO-

ABl.

Mitglieder aus; also auch auf die Nicht-Mitglieder der PVÜ. Immaterielle Güterrechte werden als private Rechte anerkannt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Mindeststandards im Bereich der → gewerblichen Schutzrechte und der → Urheberrechte in ihrem nationalen Recht aufzunehmen und Angehörige (jeweils) anderer Mitgliedstaaten so zu behandeln, wie im Abkommen festgelegt. Andere bestehende internationale Abkommen (wie → PVÜ und → Welt-Urheberrechts-Abkommen; s. a. → Weltorganisation für geistiges Eigentum – WIPO) werden durch das TRIPS-Abkommen nicht außer Kraft gesetzt. Letzteres schafft daher kein einheitliches internationales materielles Schutzrecht am geistigen Eigentum. Der Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Rat) ist ein Unterorgan der WTO.

ABl. Abk. f. → Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Abladegeschäft. I. w. S. umfasst es alle Warengeschäfte → Gebietsansässiger mit → Gebietsfremden (Lieferanten) und die Beförderung der Ware (Verfrachtung) vom ausländischen Abladeort in das Wirtschaftsgebiet des inländischen Käufers (Importeurs). I. e. S. bezieht es sich nur auf die Abladung überseeischer Waren im inländischen Bestimmungshafen.

Abladeklausel. Im internationalen Handelsverkehr übliche Vertragsklausel, die die Übernahme der Beförderungskosten, die Bestimmung des Erfüllungsortes und der Erfüllungszeit regelt. S. a. → Incoterms 2000.

Ablader (engl.: shipper). Begriff aus dem Seefrachtgeschäft. Als A. wird bezeichnet, wer im eigenen Namen eine Ware an das Schiff heranbringt und sie zur weiteren Beförderung dem → Befrachter übergibt. Ist der A. gleichzeitig → Befrachter, schließt er mit dem → Verfrachter (→ Reeder) oder dessen Vertreter (Schiffsmakler) den Seefrachtvertrag ab.

Abnahmerisiko. S. → Annahmerisiko im Außenhandel.

ABS. Abk. f. (engl.) → Asset Backed Securities.

Absatzförderungsfonds gem. → Absatzförderungsfondsgesetz. Anstalt des öffentlichen Rechts. Sitz: Bonn. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben (Erschließung und Pflege von in- und ausländischen Märkten) der → Centralen Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA).

Absatzförderungsfondsgesetz. Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft i. d. F. v. 08.11.1976 (BGBl. I 3109) mit spät. Änd.

Abschlussstag (engl.: trade date – T). Datum, an dem ein Geschäftsabschluss getätigt wird, d. h. eine Vereinbarung über eine bestimmte Transaktion zwischen zwei Geschäftspartnern unterzeichnet wird. Der Abschlussstag kann dem → Abwicklungstag um eine bestimmte Anzahl von Geschäftstagen vorausgehen; er kann aber auch mit dem Abwicklungstag zusammenfallen (gleichtägige Abwicklung).

Abschöpfung. Instrument der Abgabenerhebung durch die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der EG-Agrarmarkordnung. Mit den Abschöpfungsregelungen sollen auf dem gemeinsamen europäischen Agrarmarkt die angestrebten Preise (→ Richtpreise, → Referenzpreise oder Orientierungspreise) durchgesetzt werden. Agrarprodukte dürfen aus → Drittländern in die EG-Mitgliedstaaten nur eingeführt werden, wenn die angeordneten EG-Mindest-

preise (Schwellenpreise) nicht unterschritten werden. Bei Marktordnungswaren wird im Falle des Imports der Differenzwert zwischen dem in der Regel niedrigeren Weltmarktpreis und dem i. d. R. höheren EG-Binnenmarktpreis nach Maßgabe des Referenzsatzes „abgeschöpft“. Sollten höhere Weltmarktpreise bestehen, können durch Abschöpfungsabgaben die exportierten EG-Produkte verteuert werden. → Gegensatz: Ausfuhrerstattung.

Abschreibungen. Begr. f. die Wertminderung des Anlagevermögens (eines Unternehmens) bzw. des reproduzierbaren Anlagevermögens (einer Volkswirtschaft) im Laufe einer Rechnungsperiode durch technischen Verschleiß und wirtschaftliches Veralten.

Absender. Begriff aus dem Gütertransportrecht. Absender ist bei einem → Frachtgeschäft derjenige, der im eigenem Namen mit dem → Frachtführer den → Frachtvertrag abschließt. Wenn der A. (z. B. ein Spediteur) den Frachtvertrag für fremde Rechnung abschließt, ist dieser Dritte nicht A., sondern → Versender.

Absendeerklärung. Begriff aus dem Zollrecht. Der Absender einer Ware ist verpflichtet, zur zollamtlichen Behandlung einer Sendung (auf einem vorgeschriebenen Formular) eine schriftliche Erklärung abzugeben und diese der Sendung beizulegen.

Absichtserklärung (engl.: letter of intend). Damit kommt es – vor allem im Außenhandels-geschäft – zu einer vorläufigen Vereinbarung (an Stelle eines verbindlichen Angebots). Aus ihr kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. A. sind zweckmäßig, wenn im Zuge von → Ausschreibungen mit einem längeren Entscheidungsprozess zu rechnen ist; wenn Anbieter hinsichtlich Preis, Währung und anderem flexibel bleiben wollen.

Absteigerung. S. → Auktion.

Abstraktes Schuldversprechen. Schriftliche Vereinbarung, mit der eine Leistung derart versprochen wird, dass allein das Schuldversprechen die Verpflichtung zur Leistungserfüllung begründet; unabhängig von einem zu Grunde liegenden Verpflichtungsgeschäft (wie Kauf-, Darlehensvertrag u. ä.). Ein a. S. gibt es z. B. beim → Dokumentenakkreditiv und → Wechsel.

Abtretung, Zession. Ist ein abstraktes → Verfügungsgeschäft, durch das eine Forderung von dem bisherigen → Gläubiger (Zedent) durch Vertrag auf einen anderen Gläubiger (Zessionar) übertragen wird. Die Einigung zwischen diesen beiden bewirkt allein den Forderungsübergang; das Einverständnis oder die bloße Kenntnis des Schuldners ist dazu nicht erforderlich. S. a. → Factoring, → Fortaitierung.

Abtretung von Forderungen gegenüber dem Ausland. Forderungen eines Gebietsansässigen können in Deutschland an einen ausländischen Dritten – genehmigungsfrei – abgetreten werden.

Abwehrrölle. Art des → Zolls; erhoben auf die Einfuhr aus Ländern, die auf Grund sehr kostengünstiger Produktionsbedingungen bzw. einer diesbezüglichen Subventionspolitik ihre Waren zu besonders niedrigen Preisen auf dem Weltmarkt anbieten können.

Ab Werk (... benannter Ort) – (engl.) Ex Works (EXW). International verwendete Handelsklausel, die besagt, dass der Verkäufer liefert, wenn er auf seinem Betriebsgelände oder an einem anderen benannten Ort (z. B. Lager, Fabrikationsstätte) die Ware dem Käufer zur Verfügung stellt, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen ist. Alle Kosten und Gefahren, die mit dem Transport der Ware verbun-

Abwertung

den sind, trägt der Importeur. Für den Exporteur stellt die EXW-Klausel eine Minimalverpflichtung dar; im Gegensatz zu seiner Maximalverpflichtung bei Vereinbarung der → DDP-Klausel. S. a. → Incoterms 2000.

Abwertung (Devaluation, Devaluation). Verminderung des Wertes einer Währung gegenüber einer anderen. Im Falle der → Mengennotierung: Eine inländische Währungseinheit ist – abgewertet – in einer ausländischen Währung ausgedrückt weniger wert. Im Falle der → Preisnotierung: Eine ausländische Währungseinheit ist in der – abgewerteten – inländischen Währung ausgedrückt mehr wert. (Bei der ausländischen Währung kommt es somit zu einer → Aufwertung.) Der → Wechselkurs (→ Leitkurs) sinkt im Falle der → Mengennotierung und steigt im Falle der → Preisnotierung. Abwertung bedeutet also, dass die Kaufkraft der inländischen Währung im Ausland abnimmt. Damit werden Importe teurer und Exporte – für den ausländischen Käufer – billiger.

Abwicklungstag (engl.: settlement date). Datum, an dem eine Transaktion zwischen Geschäftspartnern abgewickelt wird. Der Abwicklungstag kann mit dem → Abschlussstag zusammenfallen (gleichtägige Abwicklung); er kann aber auch einen oder mehrere Tage nach dem Abschlussstag liegen (definiert als T + Zeit bis zur Abwicklung).

Abzinsungspapiere. Meist → Geldmarktpapiere, deren Ausgabekurs unter dem Nennwert liegt. Der Käufer zahlt einen um den Diskont (Abschlag) verringerten Preis und erhält am Ende der Laufzeit den vollen Nennwert zurück; z. B. → Commercial Papers, → Treasury Bills, → U-Schätze.

Abzugsfranchise. S. → Franchise.

a/c/e. Abk. f.: alliance/CBOT[®]/Eurex[®]. Die im Jahre 2000 eingeführte elektronische Handelsplattform von → CBOT[®] und → Eurex[®].

ACE-System. Abk. f. d. beteiligten Vereinigungen → AIBD, → CEDEL und → EURO-CLEAR. Zur Vereinfachung der Abwicklung und Kontrolle internationaler Wertpapiergeschäfte wurde dieses System 1987 eingeführt. Alle beteiligten Unternehmen erhalten einen Tag nach Geschäftsabschluss eine Rückmeldung über die am Vortag getätigten Geschäfte. S. a. → Clearing-House.

Accepting House Banks (Akzepthäuser). Londoner → Merchant Banks, die u. a. zur Finanzierung des Außenhandels → Akzeptkredite gewähren. Die führenden 16 englischen Merchant Banks arbeiten im (engl.) Accepting Houses Committee (gegr. 1914) zusammen.

ACI. Abk. f. (frz.) Association Cambiste Internationale; → Internationale Devisenhändlervereinigung (Forex Club) oder (engl.) International Association of Exchange Dealers (IAED).

ACP. Abk. f. (engl.) African, Caribbean and Pacific Countries. Sitz: Brüssel. Diese Organisation (gegr. 1976; 71 Mitglieder) betreut die bevorzugten wirtschaftlichen Beziehungen dieser Länder mit der EU und unterstützt die Umsetzung der EU-Hilfsprogramme.
<http://www.acpsec.org>

act/360 oder **actual/360**. S. → Eurozinsmethode.

Actuals. (Engl.) Bez. für die einem → Future-Kontrakt zu Grunde liegenden Instrumente (Aktien, Devisen, Waren, Zinstitel).

ADB. Abk. f. Allgemeine Deutsche Binnentransport-Versicherungsbedingungen.

ADF. Abk. f.: (1) African Development Fund; → Afrikanischer Entwicklungsfonds. (2) Asian Development Fund; → Asiatischer Entwicklungsfonds.

AdR. Abk. f. → Ausschuss der Regionen der Europäische Union (EU).

Adressen von Auslandsvertretungen. Die Adressen (mit der Angabe der jeweiligen Amtsbezirke) sämtlicher Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (Botschaften, Generalkonsulate, Konsulate, Honorarkonsuln, Ständige Vertretungen) sowie aller ausländischen Vertretungen und Internationalen Organisationen in Deutschland können auf der Internet-Site des → Auswärtigen Amtes (AA) eingesehen bzw. als pdf-Datei heruntergeladen werden. Ferner die Adressen der deutschen Vertretungen bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen sowie alle Internet-Adressen der Auslandsvertretungen.

http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/vertretungen/index_html

ADS. Abk. f. Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen.

ADSp → Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen.

AE. Abk. f. Ausfuhrerklärung. S. a. → Ausfuhranmeldung.

EEA. Abk. f. (frz.) Agence européenne pour l'environnement oder (engl.) European Environment Agency (EEA); Europäische Umweltagentur. S. → Europäische Union (Gemeinschaftsagenturen).

AEST → Allgemeiner Europäischer Stückguttarif.

AfDB. Abk. f. (engl.) African Development Bank; → Afrikanische Entwicklungsbank.

Affidavit. (1) Allgemein: Eidesstattliche Versicherung zur Glaubhaftmachung eines Rechts. (2) Im (internationalen) Wertpapierhandel: Schriftliche Erklärung zur Glaubhaftmachung eines Rechts über das Eigentum, den Besitz und die Herkunft bestimmter Wertpapiere. Syn. auch für → Lieferbarkeitsbescheinigung.

AFIC → Asian Finance and Investment Corporation.

Afloat (aflt.). Engl. Bez. für schwimmend, an Bord, umlaufend, in Umlauf.

à forfait. (Frz.) In Bausch und Bogen, zum Pauschalpreis. Bez. für die Aufgabe von Rechten, insb. der Ausschluss des Rückgriffs auf vorherige Eigentümer beim Ankauf von Forderungen. Vgl. → Forfaitierung.

Afrikanische Entwicklungsbank – (frz.) Banque Africaine de Développement (BAD) oder (engl.) The African Development Bank (AfDB). Gegr. 1963 von 30 unabhängigen afrikanischen Staaten. Sitz: Abidjan, Elfenbeinküste. Mitglieder: 53 regionale und 25 nicht regionale Staaten (letztere können seit 1982 der AfDB angehören, nach dem Vorbild der → Inter-American Development Bank und der → Asian Development Bank). Ursprüngliche Hauptaufgabe: Finanzierung einzelner Entwicklungsprojekte; 1987 kamen langfristige Finanzierungsprogramme zur Unterstützung des Strukturwandels und der Stärkung zukunftsträchtiger wirtschaftlicher Sektoren hinzu. Wurden zu Beginn nur staatlich initiierte und kontrollierte Pro-

Afrikanischer Entwicklungsfonds

jekte finanziert, so werden mittlerweile auch Kredite an nicht staatliche Einrichtungen zur Unterstützung privater Entwicklungsinitiativen vergeben. Die AfDB ist die kleinste der → regionalen Entwicklungsbanken.

<http://www.afdb.org>

Afrikanischer Entwicklungsfonds – (engl.) The African Development Fund (ADF). Gegr. 1972. Spezialfonds der → Afrikanischen Entwicklungsbank, an dem auch 24 nicht afrikanische Staaten beteiligt sind. Hauptziel: Armutsbekämpfung. Der ADF finanziert zu Sonderkonditionen die Entwicklung der ärmsten regionalen Mitgliedsländer (die sich die marktüblichen Bankbedingungen nicht leisten können), unterstützt durch Zahlungen aus den Entwicklungshilfebudgets westlicher Industriestaaten sowie arabischer Öl exportierender Länder). Die unverzinslich vergebenen Mittel haben eine Laufzeit von 50 Jahren bei einem tilgungsfreien Zeitraum von 10 Jahren.

<http://www.afdb.org/about/afdbgrp/adf.html>

Afrikanische Union (AU). Am 11.07.2001 wurde auf einer Gipfelkonferenz in Lusaka, Sambia, beschlossen, die → Organisation für Afrikanische Einheit in eine Afrikanische Union umzuwandeln. Die Umwandlung sollte innerhalb von zwei Jahren vollzogen werden.

Afrika-Verein e. V. (AV). Sitz: Hamburg. Außenwirtschaftsverband deutscher Unternehmen und Institutionen mit Interesse am Aufbau und Ausbau von Wirtschaftsbeziehungen mit den Staaten des afrikanischen Kontinents. Der AV bietet seinen Mitgliedern (darunter ein wachsender Anteil aus dem → Mittelstand) umfangreiche Dienstleistungen. Seine Öffentlichkeitsarbeit trägt zu einer positiven Einstellung in Bezug auf die Wachstumsmärkte in Afrika bei. Der AV bildet in Deutschland eine Plattform zur Pflege und Intensivierung geschäftlicher Kontakte mit Afrika.

<http://www.afrikaverein.de>

AFTA. Abk. f. (engl.) ASEAN Free Trade Area; → Asiatische Freihandelszone.

AG → Aktiengesellschaft.

AGA-Report. (AGA ist die Abk. f. AusfuhrGewährleistungen Aktuell.) Eine – online – Publikation mit Berichten zu den jeweils neuesten Entwicklungen auf dem Gebiete der → Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes; Länderinformationen, Grundsatzthemen zur Deckungspraxis.

www.hermes-kredit.com/aga

Agent. (1) Syn. Bez. für → Handelsvertreter. (2) Bez. für eine (Agent-)Bank, die → Konsortialführerin bei der → Emission von Wertpapieren, der → Syndizierung von Krediten oder den → Fazilitäten bei der Begebung von → Euronotes. (3) Im Wertpapiergeschäft sorgt der Agent als → Kommissionär für die Geschäftsvermittlung; er führt diese im eigenen Namen und auf fremde Rechnung aus.

Agio. → Aufgeld.

Agrarabgaben. Bez. für alle Abgaben, die seit der Einführung des gemeinsamen Agrarmarktes in der Europäischen Gemeinschaft als Steuerungsinstrument gegenüber der Einfuhr von Agrarprodukten aus Drittländern erhoben werden. S. a. → Abschöpfung.

Agrarmarktordnung. Begriff für alle staatlichen Institutionen und Instrumente zur Gestaltung des Agrarmarktes im Rahmen der EG-Agrarpolitik.

AHK/AHKn → Auslandshandelskammern (frühere Bez.: Außenhandelskammern).

AIBD. Abk. f. (engl.) → Association of International Bond Dealers; bis 1991. Dann ISMA, (engl.) → International Securities Market Association.

AIG. Abk. f. → Auslandsinvestitionsgesetz (auch f. → Auslandsinvestmentgesetz).

Air consignment note; → Luftfrachtbrief.

ais. Abk. f. Arbeitgeber-Informationen-Service der → Zentralstelle für Arbeitsvermittlung. Vgl. → asis und → sis.

AIST → Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des Internationalen Straßenverkehrs.

AKA → Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH.

Akkreditierter. Bez. für den durch ein → Akkreditiv Begünstigten (Exporteur).

Akkreditiv. Vertragliche Verpflichtung eines Kreditinstitutes gegenüber einem Auftraggeber (Importeur), in dessen Auftrag, für dessen Rechnung und nach dessen Weisung innerhalb eines bestimmten Zeitraums und unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinbarte Geldzahlung oder eine andere finanzielle Leistung zu Gunsten eines Dritten (Exporteurs) zu erbringen. Die → Akkreditivbank kann in die Akkreditivabwicklung eine → Korrespondenzbank oder die Hausbank des Exporteurs – zu dessen zusätzlicher Absicherung – als → Akkreditivstelle einschalten. Ein eröffnetes Akkreditiv stellt ein → abstraktes Schuldversprechen dar, d. h., die Bank hat die versprochene Leistung selbstständig (unabhängig von dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft zwischen Exporteur und Importeur) zu erbringen. Nach den zu erfüllenden Voraussetzungen unterscheidet man zwischen → Barakkreditiv und → Dokumenten- (oder Waren-)Akkreditiv. S. a. → Sichtakkreditiv, → Akzeptakkreditiv, → Nachsichtakkreditiv, → Deferred-Payment-Akkreditiv, → Rembours-Akkreditiv, → bestätigtes Akkreditiv, → unbestätigtes Akkreditiv, → unwiderrufliches Akkreditiv, → widerrufliches Akkreditiv, → übertragbares Akkreditiv, → nicht übertragbares Akkreditiv, → revolvinges Akkreditiv, → nicht revolvinges Akkreditiv, → Commercial Letter of Credit (CLC), → Gegenakkreditiv, → Negoziierungsakkreditiv, → Vorschussakkreditiv, → Zahlungsakkreditiv. Im Außenhandel sind Akkreditive besonders gebräuchlich. Ihre Abwicklung erfolgt nach den in fast allen Ländern akzeptierten → Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive (ERA). In Deutschland ist eine Akkreditiveröffnung gem. → Außenwirtschaftsverordnung meldepflichtig.

Akkreditivauftrag. Der von einem Zahlungspflichtigen (Importeur) an sein Kreditinstitut gerichtete Auftrag, ein Akkreditiv zu eröffnen.

Akkreditivbank. Kreditinstitut, das ein → Akkreditiv eröffnet (die eröffnende Bank); dies ist i. d. R. die Bank des zahlungspflichtigen Käufers (Importeurs).

Akkreditivbestätigung. Damit wird einem → Akkreditierten (Exporteur) seitens der → Akkreditivstelle (bestätigenden Bank) im Auftrag und unter Obligo der Akkreditivbank (eröffnenden Bank) ein → abstraktes Schuldversprechen bescheinigt. Die A. begründet also eine selbstständige Leistungsverpflichtung der bestätigenden Bank; diese ist ihrerseits durch die Rembourszusage (→ Rembours) der eröffnenden Bank abgesichert. → Bestätigtes Akkreditiv.

Akkreditivklausel

Akkreditivklausel. Vereinbarung in (Kauf-, Werk- u. a.)Verträgen, nach der zur Vertragserfüllung ein → (Dokumenten-)Akkreditiv zu eröffnen ist.

Akkreditivstelle. Das für den Akkreditivbegünstigten (Exporteur) zuständige Kreditinstitut.

Akkreditivsteller. Bez. f. d. Akkreditivauftraggeber (Importeur).

AKM → Ausfuhrkontrollmeldung.

AKP-Staaten. Bez. f. (anfangs 46) Entwicklungsländer in Afrika, im karibischen und im pazifischen Raum, mit denen die → EU auf der Grundlage des → Lomé-Abkommens aus dem Jahr 1975 eine umfassende Zusammenarbeit vereinbart hat. Dafür wird in Brüssel ein eigenes Büro unterhalten. Z. Zt. gibt es mit 70 AKP-Staaten → Assoziierungsabkommen; Handel, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Finanzhilfen betreffend. Im Zeichen zunehmender Globalisierung nimmt die Bedeutung der AKP-Staaten für die EU ab.

Akquisition. Begr. f.: (1) Gewinnung von Kunden; insb. durch spezifische Angebote und Beratungen durch Außendienstmitarbeiter. Sowohl beim Vertrieb von Waren als auch von Dienstleistungen (z. B. Transporten) relevant. (2) Erwerb eines Unternehmens oder eines Unternehmensteiles durch ein anderes Unternehmen; dergestalt, dass das akquirierte Unternehmen mit seinem Verkauf, also der Übernahme durch das kaufende Unternehmen, einverstanden ist (freundliche Übernahme). Gegenteil: → feindliche Übernahme.

AktG. Abk. f. → Aktiengesetz.

Aktie. Sie ist ein → Wertpapier, das seinem Inhaber (dem Aktionär) einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft. Dieses Anteilsrecht kann entweder in einer Nennwertaktie oder einer Stückaktie verbrieft sein. Erste gibt einen in einer Währung (z. B. Euro oder Rubel) ausgedrückten, nach der Gesamtzahl der ausgegebenen A. berechneten Bruchteil des Grundkapitals an. Letztere repräsentiert einen Anteil am Grundkapital, ohne einen Nennbetrag auszuweisen; in diesem Fall sind alle Stückaktien in gleichem Maße am Grundkapital beteiligt.

Aktiengesellschaft (AG). Sie ist eine handelsrechtliche Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person). Ihr Grundkapital ist in → Aktien zerlegt. Die AG haftet ihren Gläubigern gegenüber nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Sie ist wie eine Körperschaft organisiert, also von ihrem Mitgliederbestand unabhängig. Sie ist Kapitalgesellschaft und Handelsgesellschaft, selbst wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht der Betrieb eines Handelsgewerbes ist.

Aktiengesetz (AktG) v. 06.09.1965 (BGBl. I 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.07.2002 (BGBl. I 2681).

<http://www.aktiengesetz.de>

Aktienmarkt. Als Teil des → Kapitalmarktes ist der A. der Markt für Beteiligungskapital in Form von Aktien. Er umfasst die Ausgabe von Aktien (auf dem → Primärmarkt) und den Handel mit Aktien (auf dem → Sekundärmarkt). Für den börsenmäßigen Aktienhandel (→ amtlicher Handel, → Geregelter Markt, → Freiverkehr; → Neuer Markt) sowie den außerbörslichen Aktienhandel wird vielfach auch der Begr. A. verwendet; es handelt sich dabei aber nur um einen Teilmarkt des Sekundärmarktes. Mit dem → DAX wird die Kursentwicklung am deutschen Aktienmarkt ermittelt.

Aktive Handelsbilanz. S. → Außenhandelsbilanz.

Aktive Lohnveredelung. Begr. f. → Veredelungsverkehr, bei dem ausländische Waren für eine außerhalb des eigenen Zollgebiets ansässige Person auf deren Rechnung (oder unentgeltlich) im Inland bearbeitet, verarbeitet oder ausgebessert werden. Der aktive Veredelungsverkehr bedarf der Bewilligung des für den Veredelungsort zuständigen Hauptzollamtes. Das unveredelte Zollgut wird zollrechtlich abgefertigt; nach dem Nichterhebungsverfahren oder dem Verfahren der Zollrückvergütung. S. → aktive Veredelung. Vgl. → Lohn-Veredelung, → Eigen-Veredelung, → passive Lohnveredelung.

Aktiver Transithandel. → Transithandel, bei dem der gebietsansässige Transithändler Waren von außerhalb des eigenen Wirtschaftsgebietes an Gebietsfremde in einem anderen Wirtschaftsgebiet verkauft.

Aktive Veredelung. → Besonderes Zollverfahren (gem. Art. 4 Nr. 16 d ZK), durch welches verarbeitende Unternehmen innerhalb der EG begünstigt und deren internationale Konkurrenzfähigkeit aufrechterhalten werden soll. Nach dem ZK der EG gibt es dazu zwei Möglichkeiten: (1) Abgabenbefreiung für die zu veredelnden Waren (Nichterhebungsverfahren) und (2) Erstattung oder Erlass von Abgaben, mit denen Veredelungserzeugnisse belastet sind (Verfahren der Zollrückvergütung oder Draw-back-Verfahren). In beiden Fällen werden die Vergünstigungen nur gewährt, wenn die veredelten Erzeugnisse nachweislich und innerhalb einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden. → Aktive Lohnveredelung.

Aktivgeschäft. Sammel-Bez. f. alle Geschäfte, die der Mittelverwendung der Finanzinstitute dienen und auf der Aktivseite ihrer Bilanzen ausgewiesen werden. Zum kurzfristigen A. zählen v.a. → Diskont-, → Akzept-, → Lombard-, → Kontokorrent-, → Aval- und → Rembourskredit; zum langfristigen A. → Hypothekarkredit, → Darlehen. Gegensatz: → Passivgeschäft.

Aktivisches Devisenkursrisiko. S. → Wechselkursrisiko.

Aktivzinsen. → Sollzinsen.

AKV → Allgemeine Kreditvereinbarungen.

Akzept. (1) Unterschrift eines → Bezogenen (Akzeptant) auf einem → Wechsel. Damit wird aus einer → Tratte eine vollständige Wechselurkunde. (2) Bez. für einen akzeptierten Wechsel. Der Bezogene hat sich – wechselfähig – zur Bezahlung des Wechsels bei Fälligkeit verpflichtet. → Schuldwechsel.

Akzeptakkreditiv, Akzeptierungsakkreditiv oder Wechselakkreditiv. Bei dieser Art von → Dokumentenakkreditiv ist die eröffnende Bank (bei einem → bestätigten Akkreditiv auch die bestätigende Bank) verpflichtet, bei Vorlage der vereinbarten Dokumente und Erfüllung der Akkreditivbedingungen eine vom Akkreditivbegünstigten (Exporteur) gezogene → Tratte zu akzeptieren. → Rembourakkreditiv, → Negoziationsakkreditiv. Vgl. auch → Zahlungsakkreditiv.

Akzeptinkasso oder Wechselinkasso. S. → d/a inkasso; vgl. → Dokumenteninkasso.

Akzeptkredit. → Kreditleihe. Liegt vor, wenn eine Bank im Rahmen getroffener Kreditabsprachen von „guten Kunden“ auf sie gezogene → Wechsel akzeptiert. Dieser Wechsel kann dann vom Wechselaussteller (durch die Akzeptbank im Rahmen eines → Diskontkredits) dis-

AL

kontiert werden, womit diesem Bargeld oder/und Buchgeld zufließt. Der Wechselaussteller könnte das → Akzept aber auch zum Ausgleich einer Zahlungsverpflichtung gegenüber einem seiner Gläubiger an diesen weitergeben (indossieren). Mit dem A. allein leiht eine Bank dem Aussteller kein Geld, sondern nur ihre Bonität (ihren „guten Namen“). Bedeutsam bei Außenhandelsgeschäften.

AL → Ausfuhrliste; EU-Güterliste.

ALADI. Abk. f. (span.) Asociación Latino-Americana de Integración; → Latein-Amerikanische Integrations-Assoziation (LAIA).

ALALC. Abk. f. (span.) Asociación Latino-Americana de Libre Comercio; → Lateinamerikanische Freihandelsvereinigung oder (engl.) Latin American Free Trade Association (LAFTA).

ALCA. Abk. f. (span.) Área de Libre Comercio de las Américas oder (port.) Área de Livre Comércio de las Américas; → Amerikanische Freihandelszone.

ALÉNA. Abk. f. (frz.) Accord de libre-échange nord-américain; → Nordamerikanisches Freihandelsabkommen oder (span.) Tratado de Libre Comercio de Americana del Norte (TLCAN) oder (engl.) North-American Free Trade Agreement (NAFTA).

AL-Invest (America Latino-Invest). Netzwerk, das mittelständische Unternehmen in den lateinamerikanischen Staaten durch Vermittlung von Kontakten zu bzw. Kooperationen mit Unternehmen der EU fördert. Die Europäische Kommission lanciert die AL-Invest-Programme, mit denen eine Erhöhung europäischer Investitionen in Lateinamerika erreicht und der Handel zwischen der EU und Lateinamerika ausgeweitet werden soll.

<http://www.al-invest.org>

Allfinanzaufsicht → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Allgemeine Auskunftspflicht der am Außenwirtschaftsverkehr Beteiligten gem. § 44 AWG. Ihr unterliegen nicht nur die am Außenwirtschaftsverkehr direkt beteiligten Exporteure und Importeure, sondern auch die daran indirekt Beteiligten, wie z. B. gebietsansässige Vorlieferanten von Waren (wenn diesen die Ausfuhrabsichten bekannt sind). Sie sind verpflichtet, den für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen Behörden, der Deutschen Bundesbank und einzelnen anderen Genehmigungsstellen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp). Sie bilden in Ergänzung bzw. im Zusammenhang mit dem Speditionsrecht sowie dem Fracht- und Lagerrecht (§§ 407 HGB) die Rechtsgrundlage für das Speditionsgeschäft. Wenn der Spediteur Ausländer ist, dann sollte bei der Vertragsgestaltung auf diese Regelungen Bezug genommen werden.

Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV). Abkommen, das 1962 zwischen dem → Internationalen Währungsfonds (IWF) und den in der → G 10 vertretenen Ländern abgeschlossen wurde. Danach werden dem IWF Kredite in den Währungen der Mitgliedsländer für den Fall zur Verfügung gestellt, dass die aus den Quotenzeichnungen stammenden Devisenbestände des IWF nicht ausreichen, auftretende größere Währungsturbulenzen zu beherrschen. Den G 10-Mitgliedern wurde ein weitgehendes Mitspracherecht bei der Mittelverwendung eingeräumt. Sie können dadurch die Politik des IWF erheblich beeinflussen. 1998 wurden nach dem Beispiel der AKV die → Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) abgeschlossen.

Allgemeiner Europäischer Stückguttarif (AEST). Am 01.05.1956 in Kraft getretener verbindlicher Tarif für den → Stückgut-Verkehr.

Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen – (engl.) General Agreement on Trade in Services (GATS). Am 15.04.1994 in Marrakesch, Marokko beschlossen; gemeinsam mit dem → TRIPS-Abkommen (als Abschluss der → Uruguay-Runde). GATS stellt neben dem älteren → GATT und dem gleichaltrigen TRIPS eine tragende Säule der → Welthandelsorganisation (WTO) dar. Es reguliert den internationalen Handel mit Dienstleistungen. GATS besteht aus drei unterschiedlichen Vertragsteilen: (1) Im Rahmenabkommen sind die Grundprinzipien formuliert: → Meistbegünstigung, Transparenz, Liberalisierung und → Inländerbehandlung. Letzteres besagt, dass ausländische Dienstleister nicht schlechter gestellt werden dürfen als inländische. (2) In den Anhängen sind die unterschiedlichen Liberalisierungsgrade einzelner Dienstleistungssektoren festgelegt; Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Luft- und Schifffahrtsdienstleistungen und Bewegungsfreiheit natürlicher Personen im grenzüberschreitenden Verkehr. Bis Ende 1997 haben bereits 70 WTO-Mitglieder, die 90 % des weltweiten Handels mit Finanzdienstleistungen auf sich vereinen, und bis Anfang 1998 72 WTO-Mitglieder, auf die über 90 % aller Umsätze des Telekommunikationssektors entfallen, den diesbezüglichen Liberalisierungs-Übereinkommen zugestimmt. (3) In den nationalen Zugeständnissen ist seitens der Vertragspartner angegeben, welche Sektoren sie liberalisieren und welche vorerst von Liberalisierungsmaßnahmen ausgenommen werden. Der Rat für Handel und Dienstleistungen (GATS-Rat) ist ein Unterorgan der WTO.

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen – (engl.) General Agreement on Tariffs and Trade (GATT). 1947 im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossener völkerrechtlicher Vertrag zur Liberalisierung des Welthandels. Das GATT ist zugleich als Diskussionsforum für internationale Handelsprobleme und als Organ für multilaterale Handelsverhandlungen zu begreifen. Es formulierte Grundregeln für eine allgemeine Kodifizierung der Zoll- und Handelsbedingungen. Dabei ging es insbesondere um die Verankerung des Grundsatzes der allgemeinen → Meistbegünstigung. Seit 1947 wurden mehrere Zollsenkungsrunden durchgeführt; Genf (1947), Annecy (1949), Torquay (1951), Genf (1956) sowie Genf (1960 – 1961). Bis 1964 ging es dabei um bilaterale Zollsenkungen auf der Grundlage der Meistbegünstigung. In der → Kennedy-Runde (1964 – 1967) wurden multilaterale Verhandlungen über lineare Zollsenkungen geführt. Die → Tokio-Runde (1973 – 1979) befasste sich zusätzlich mit der Beseitigung nicht tarifärer Handelshemmnisse (wie z. B. Einfuhr- und Zulassungsbestimmungen, Hygienevorschriften, technische Normen, Anti-Dumpingmaßnahmen). In all diesen Runden ging es im Wesentlichen um den Zollabbau und die tendenzielle Zollangleichung bei Industriegütern. In der → Uruguay-Runde (1986 – 1993) wurden dann eine Reihe neuer Bereiche in die Verhandlungen aufgenommen, wie die Liberalisierung des Agrar- und Textilbereiches und der Dienstleistungen sowie der Schutz geistigen Eigentums im internationalen Verkehr. Im Rahmen der WTO folgten Ministerkonferenzen. Vgl. a. → Havanna Charta. Das über 45 Jahre wirksame „Provisorium“ des GATT wurde zum 01.01.1995 – modifiziert und erweitert – durch die → Welthandelsorganisation (WTO) abgelöst. Den drei Unterorganen – dem Rat für Warenhandel (GATT), dem Rat für Handel und Dienstleistungen (→ GATS) und dem Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (→ TRIPS) obliegt die Weiterverfolgung der ursprünglichen Ziele des GATT. Vgl. a. → ITO, → UNCTAD, → ITC.

Allgemeine Zollordnung (AZO). Diese Verordnung vom 29.11.1961 (i. d. F. v. 18.05.1970) enthält die materiellen und formellen Rechtsvorschriften, die sich aus dem → Zollgesetz (ZG) v. 14.06.1961 ergaben. Die AZO sowie das ZG wurden mit Inkrafttreten des → Zollkodex (ZK) am 01.01.1994 aufgehoben.

Allianz-Gruppe

Allianz-Gruppe. Gruppe deutscher Versicherungsgesellschaften und Finanzdienstleister. Gegr. 1890 in Berlin. Heutiger Hauptsitz: München. Zählt zu den führenden Wettbewerbern auf ihren Zielmärkten.

www.allianz.de

Zunehmend auch im Wettbewerb auf dem globalen Weltmarkt. Gehört mit dzt. rd. 670 Mrd. EUR Vermögensanlagen zu den weltweit größten Investoren. Die A.-G. hat 60 Mio. Kunden in 70 Ländern. Erzielt über die Hälfte ihres Versicherungsprämien-Einkommens außerhalb Deutschlands. Seit dem Jahre 2000 wird die Allianz Aktie an der NYSE notiert. Site Allianz International:

<http://www.allianz.com>

Allotment. Begr. aus der → Konferenzschiffahrt. Beschränkung auf bestimmte Ladungsmengen. Diese darf ein Agent für ein Schiff nicht überschreiten.

Allowance (Erlaubnis, Bewilligung). Allg. Bez. für in Aussenhandelsverträgen getroffenen Vereinbarungen über die Zulässigkeit von Differenzen in Menge, Maß oder Gewicht bei gelieferten Gütern; insb. bei Massenwaren können durch Temperaturschwankungen, natürlichen Schwund etc. Verluste eintreten, die der Empfänger der Ware hinzunehmen hat.

All risks-Klausel. Begr. a. d. Seefrachtversicherungsrecht f. einen erweiterten Deckungsumfang eines Versicherungsvertrages beim Warentransport auf Seeschiffen. I. d. R. sind dabei nur die üblichen Risiken von Havarien, See- und Süßwasserschäden an der Ladung, Diebstahl und sonstiges Abhandenkommen der Ware (z. B. Seeräuberei) gedeckt. Nicht aber Schäden, die aufgrund der Beschaffenheit des Frachtgutes und durch Transportverzögerungen entstanden sind.

Altersrang. Begr. aus dem → gewerblichen Rechtsschutz. Bei Überschneidungen bestimmt der A., welches (wessen) Recht sich durchsetzt. S. a. → Prioritätsrecht.

Ambulanter Handel. Bei dieser Form des Handels werden Waren an wechselnden Standorten verkauft (z. B. → Wochenmärkte, Straßenhandel) oder gekauft (z. B. → Aufkaufhandel). Gegensatz: → stationärer Handel. Vgl. → fliegender Händler.

American Stock Exchange (AMEX oder ASE). Zweitgrößte Börse der USA. An der AMEX werden v. a. Aktien und festverzinsliche Wertpapiere von kleineren und mittleren Unternehmen gehandelt. An ihr notieren zahlreiche Optionen auf Aktien, die an der NYSE gehandelt werden. Ferner sind an ihr Aktienindex-Optionen (z. B. auf den → Major Market Index) gelistet.

<http://www.amex.com>

Amerikanische Freihandelszone – (engl.) Free Trade Area of the Americas (FTAA). Am 22.04.2001 von 34 amerikanischen Staaten (ohne Kuba) in Quebec/Kanada beschlossen. Die geplante Freihandelszone – von Alaska bis Feuerland – soll bis Dezember 2005 verwirklicht sein. In der dann größten Freihandelszone der Welt, die alle Staaten in Nord-, Mittel- und Südamerika sowie in der Karibik (mit Ausnahme Kubas) einschließen soll, leben etwa 800 Mio. Menschen, die Waren und Dienstleistungen von dzt. rd. 12.000 Mrd. US-Dollar erwirtschaften. In der FTAA würde dann die → NAFTA aufgehen. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Sprachen auf dem amerikanischen Kontinent gibt es noch andere offizielle Bez.: (span.) Área de Libre Comercio de las Américas oder (port.) Área de Livre Comércio de las Américas (→ ALCA); (frz.) Zone de Libre-Échange des Amériques (ZLEA).

Amerikanische Option. → Option, die an jedem Handelstag innerhalb einer bestimmten Optionsfrist seitens des Optionsberechtigten ausgeübt werden kann. Vgl. → europäische Option, → Bermuda-Option.

Amerikanisches Zuteilungsverfahren (engl.: american auction, multiple rate auction). Ausschreibungsverfahren, bei dem im Rahmen eines → Zinstenders nur die individuellen Gebote mit den höchsten Bietungssätzen bedient werden. Im Grenzfall kann es zur → Repartierung kommen.

AMEX → American Stock Exchange.

AMF. Abk. f. (engl.) Arab Monetary Fund; → Arabischer Währungsfonds.

Amsterdamer-Vertrag. → Vertrag von Amsterdam.

Amt für amtliche Veröffentlichungen (→ EUR-OP). Das 1969 gegr. offizielle Verlagshaus der Institutionen und Organe der EU. An jedem Werktag wird das → Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Texte erscheinen auch im Internet; die elektronischen Datenbanken → EUR-Lex, → CELEX und → EUDOR sind ab dem Jahre 2001 unter der Bez. EUR-Lex zusammengefasst. Über 4 Mio. EU-Rechtstexte, rund 70.000 Seiten (je EU-Sprache) sind abfragbar. Sitz des (engl.) Official Publishers der EU: Luxemburg.
<http://www.eur-op.eu.int>

Amt für Betrugsbekämpfung – (frz.) Office européen de lutte antifraud (OLAF); seit dem 01.06.1999 eine Dienststelle der → EU-Kommission.

Amtlicher Handel (amtlicher Markt). Teilmarkt der Effektenbörse für den Handel mit Wertpapieren. Begr. f. d. „erste → Börsensegment“, zu dem nur Wertpapiere gehören, die vor der Zulassung zur amtlichen Notierung (gem. Börsengesetz) strenge Kriterien erfüllen mussten. Der a. H. ist auch einer strengeren staatlichen Aufsicht unterworfen als der → geregelte Markt und der → Freiverkehr. Für die auf diesem „Ersten Markt“ amtlich notierten Wertpapiere wird an jedem Börsentag ein → Einheitskurs durch Kursmakler festgestellt und veröffentlicht.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.). Erscheint an allen Werktagen in den elf Amtssprachen der → Europäischen Union; hrsg. v. → Amt für amtliche Veröffentlichungen, Luxemburg. Es besteht aus zwei zusammenhängenden Reihen (Reihe L „Rechtsvorschriften/neue Rechtsakte der EU“ und Reihe C „Mitteilungen und Bekanntmachungen der EU-Institutionen“) sowie einem Supplement (Reihe S „Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge/→ Ausschreibungen aus der EU“; s. → TED).

Amtsgericht. In Deutschland das ordentliche Gericht, das im Aufbau der Gerichtsbarkeit die Unterstufe darstellt. Es entscheidet grundsätzlich durch Einzelrichter oder Rechtspfleger, in gewissen Fällen durch den Urkundsbeamten; in Strafsachen auch durch ein Schöffengericht. Seine Zuständigkeit in Zivilsachen ist vielfältig. In Strafsachen erstreckt sich die Zuständigkeit des A. auf Vergehen und Verbrechen nur, soweit nicht nach § 24 GVG eine höheres Gericht (z. B. Landgericht oder Oberlandesgericht) zuständig ist. Vgl. → Bundesgerichtshof.

AMU. Abk. f. Arabische Maghreb-Union; → Union des Arabischen Maghreb (UAM).

Analysezertifikat (engl.: certificate of analysis). Qualifizierte Bescheinigung über die chemische Zusammensetzung (Reinheit) einer Ware, z. B. von Rohstoffen, landwirtschaftlichen Pro-

An-Bord-Konnossement

dukten, Lebensmitteln. A. werden von öffentlichen Stellen, Instituten, Sachverständigen oder Herstellern der Ware ausgestellt. Sie begleiten im Außenhandel die Ware während des Transportes und werden den Zollbehörden zur Export- und Importabfertigung vorgelegt. Vgl. → Warenbegleitdokumente.

An-Bord-Konnossement – Bordkonnossement – (engl.: Shipped on Board Bill of Lading/ Shipped on Board B/L). S. → Konnossement.

Andengruppe – (span.) Comunidad Andina oder (engl.) Andean Community. S. → Andenpakt.

Andenpakt – (span.) Pacto Andino. Durch das Abkommen von Cartagena/Kolumbien am 26.05.1969 (als Reaktion der Mitgliedstaaten auf Benachteiligungen innerhalb der → Lateinamerikanischen Freihandelsvereinigung – ALALC/LAFTA) gegründet. Sitz der Junta (Verwaltung): Lima/ Peru; Sitz des Gerichts und des Parlaments: Quito/Ecuador. Mitglieder: Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela (bis 1976 auch Chile). Die ursprünglichen Ziele des A., innerhalb von 10 Jahren den Handel zwischen allen Mitgliedstaaten zu liberalisieren und einen gemeinsamen Außenzoll einzuführen, wurden nicht erreicht. Die Errichtung einer Freihandelszone ist lediglich zwischen Kolumbien und Venezuela erfolgt. Angestrebt wird weiterhin die schrittweise Angleichung des Außenzolls. Ziel bleibt die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes (analog zum → Gemeinsamen Markt der EU). Angesichts zwischenzeitlich anderer regionaler Kooperationsabkommen (→ Mercosur, → ALADI) wird davon ausgegangen, dass es zur Auflösung des A. kommen wird.
<http://www.comunidadandina.org>

Anfangskurs. Der zu Beginn einer Börsensitzung beim → variablen Handel erstmals festgestellte Kurs. → Fortlaufende Notierung.

Ankaufskurs (→ Geldkurs) von → Sorten. Kurs, den Käufer von Sorten den verkaufenden Kreditinstituten/Wechselstuben zu zahlen haben.

Ankerwährung, → Leitwährung. Z. B. der US-Dollar beim → Gold-Devisen-Standard des → Bretton-Woods-Systems.

Anleihe → Schuldverschreibung.

Annahmerisiko oder Abnahmerisiko. Es besteht im Außenhandel für den Exporteur. Es liegt in der fristgerechten Annahme (Abnahme) des gelieferten Gutes sowie in der Unterlassung nicht berechtigter (schwer nachprüfbarer) Mängelrügen seitens des Importeurs. Analog dazu besteht ein → Lieferungsrisiko für den Importeur.

Anschreibeverfahren (ASV). Zollrechtlicher Begriff. Ein → Vereinfachtes Verfahren.

Antidumping- oder Ausgleichszölle. Können von einem Staat aus wirtschaftspolitischen Gründen bei Importen aus Drittländern erhoben werden, wenn die Einfuhrpreise unter den Marktpreisen des betreffenden Exportlandes liegen (z. B. wegen der Gewährung von Exportprämien und -Subventionen).

ANV → Australien-Neuseeland-Verein.

Anzahlung (engl.: down payment). Bei A. leistet der Importeur einen Teil des Kaufpreises vor

Erhalt der vom Exporteur geschuldeten Ware. Sie stellt eine teilweise → Vorauszahlung dar. Zur A. kommt es bei Außenhandelsgeschäften in erster Linie dann, wenn sie branchenüblich ist, z. B. im Schiffbau, bei Spezialanfertigungen und Lieferung ganzer Fabrikanlagen. Sie ist für den Exporteur vor allem dann durchsetzbar, wenn er eine gute Marktstellung hat (Verkäufermarkt), wenn es langer Produktions- bzw. Lieferzeiten bedarf oder wenn es sich um ein Erstgeschäft handelt. A. stellen für den Exporteur einen Beschaffungskredit dar, durch den die Herstellungskosten mit finanziert und die Abnahme durch den Importeur abgesichert werden. Da es sich meistens um große Geldbeträge handelt, wird sich der Importeur gegenüber dem Exporteur absichern. Eine solche Sicherheit verschafft eine → Anzahlungsgarantie seitens der Bank des Exporteurs. A. können aber auch für den Importeur vorteilhaft sein, wenn sie einen niedrigeren Gesamtpreis ermöglichen (da sich der Exporteur einen ansonsten anfallenden Zinsaufwand während der Kapitalbindungsfrist ersparen kann).

Anzahlungsgarantie (engl.: advance payment guarantee) oder Rückzahlungsgarantie. Damit verpflichtet sich der Garant gegenüber dem Käufer (Importeur), eine geleistete Anzahlung zurückzuerstatten, wenn der Verkäufer (Exporteur) nicht vertragsgemäß liefert bzw. herstellt. A. wird insb. bei Außenhandelsgeschäften mit langen Liefer- und Herstellungsfristen, hohem Auftragswert oder Spezialanfertigungen verlangt; meistens als → Bankgarantie gewährt. Die Höhe der A. liegt i. d. R. zwischen 20 bis 30 % des Auftragswertes. Die Laufzeit einer A. endet meistens mit der Lieferung.

AO → Abgabenordnung.

APA → Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft.

APEC. Abk. f. (engl.) Asia-Pacific Economic Cooperation; → Asiatisch-Pazifische Wirtschaftskooperation.

APG → Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung.

APOLDA. Abk. f. Asien-Pazifik-OnLine-Daten. Online-Recherchen-Dienst des → Ostasiatischen Vereins (OAV).

Arabische Liga oder Liga der Arabischen Staaten – (engl.) League of Arab States (LAS). Sie ist aus der panarabischen Bewegung hervorgegangen. Gegr. am 22.03.1945 als loser Zusammenschluss anfangs sieben unabhängiger arabischer Staaten. Mitglieder sind z. Zt. zehn afrikanische und zwölf asiatische Staaten: Ägypten, Algerien, Dschibuti, Komoren, Libyen, Marokko, Mauretanien, Somalia, Sudan und Tunesien sowie Bahrein, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Palästina (seit 1976 durch die PLO vertretenes Vollmitglied), Saudi-Arabien, Syrien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Sitz: Kairo. Zu ihren Aufgaben gehören die Förderung der Beziehungen der Mitglieder auf politischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet; die Wahrung der Unabhängigkeit und Souveränität der Mitgliedstaaten; die Wahrung der arabischen (Außen-)Interessen; die Verhütung und Schlichtung von Streitfällen der Mitglieder untereinander. Zentrales politisches Ziel ist die Anerkennung Palästinas als unabhängiger Staat. Hauptorgane: Gipfeltreffen – der Könige und Staatsoberhäupter; bei Bedarf. Ligarat – die halbjährlich stattfindende Tagung der Außenminister oder deren Vertreter; die vereinbarten Empfehlungen sind nur für die jeweils zustimmenden Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrer Umsetzung der Billigung durch die Staatsoberhäupter und Regierungen. Sekretariat – geleitet von einem Generalsekretär; mit dzt. fast 500 Mitarbeitern.

Arabische Maghreb-Union (AMU). → Union des Arabischen Maghreb (UAM).

Arabischer Währungsfonds

Arabischer Währungsfonds – (engl.) Arab Monetary Fund (AMF). Gegr. 1976. Sitz: Abu Dhabi, Saudi-Arabien. Er dient im Hinblick auf die Errichtung eines Arabischen Gemeinsamen Marktes (engl.: Arab Common Market – ACM) der „Korrektur“ von Zahlungsbilanzungleichgewichten der Mitgliedsstaaten. Läuft faktisch auf eine Finanzierung von Leistungsbilanzdefiziten hinaus. Dem AMF gehören die Mitglieder der → Arabischen Liga außer Dschibuti und die Komoren an.

Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e. V. (ASW). Eine Zentralorganisation der deutschen Wirtschaft in Sicherheitsfragen. 1993 von Spitzenverbänden der Wirtschaft und von den Landesverbänden für Sicherheit in der Wirtschaft gegründet. Sie vertritt die Sicherheitsbelange der gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik und Verwaltung und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und dem Staat. Die ASW leitet aktuelle Informationen von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder an die Mitglieder weiter. Dazu zählen insb. organisierte Kriminalität und Wirtschaftsspionage.

www.asw-online.de

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des Internationalen Straßenverkehrs (AIST). Besteht seit 1956. Sitz: Berlin. Tritt für die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen ein, stellt fundierte und aktuelle Informationsmaterialien zu Transportfragen zur Verfügung, erteilt länderspezifische Beratungen zur Vorbereitung und Durchführung internationaler Gütertransporte, insb. auch im Bereich der Länder Ost-, Südost und Mitteleuropas; arbeitet in Gremien des internationalen Verkehrswesens aktiv mit. AIST gibt Zolldokumente (→ Carnet TIR) aus und übernimmt diesbezügliche Bürgschaftsleistungen (seit dem 01.03.1991); verkauft → TIR-Schilder sowie Gebührenbescheinigungen (Vignetten) und Steuerausweise für die Benutzung von Straßen und Autobahnen.

<http://www.aist-ev.com>

Arbeitslose oder Erwerbslose. Dazu zählen nach den Definitionen der → Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) alle Personen innerhalb eines festgelegten Altersabschnittes, die während eines Beobachtungszeitraums nicht erwerbstätig sind, für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen und Arbeit suchen. In Deutschland gilt als arbeitslos, (1) wer seine Schulpflicht erfüllt hat und keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden hat, (2) wer aus unselbstständiger, selbstständiger oder mithelfender Tätigkeit ausgeschieden und beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet ist und (3) wer sich als Nichterwerbstätiger beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet hat. Die offizielle Arbeitslosenstatistik wird von der → Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg erstellt.

Arbeitslosenquote. Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen zu der Zahl der Erwerbspersonen, in Prozent ausgedrückt. Zu den Erwerbspersonen zählen die selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen sowie die Arbeitslosen (die sich als potentielle Erwerbstätige offiziell gemeldet haben). Der Berechnung der gesamtwirtschaftlichen A. kann die Zahl aller Erwerbspersonen oder nur die Zahl aller unselbstständigen Erwerbspersonen (also ohne die Selbstständigen) zu Grunde gelegt werden.

Arbeitslosigkeit. Begr. f. d. fehlende Beschäftigungsmöglichkeit eines Teils der arbeitsfähigen und arbeitswilligen, beim herrschenden Lohnniveau auch arbeitsbereiten Arbeitnehmer. Die A. kann durch ein gesamtwirtschaftlich, regional oder sektoral bedingtes Defizit an Arbeitsnachfrage verursacht sein. Bei stark steigender Zahl der Erwerbspersonen kann die A. auch durch einen Arbeitsangebotsüberschuss bedingt sein. In Deutschland werden als arbeitslose Arbeitnehmer grundsätzlich nur diejenigen erfasst, die sich beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet haben. Es ist ein wichtiges Ziel der Wirtschaftspolitik, die Arbeitslosigkeit so gering

wie möglich zu halten. Die A. wird neben der absoluten Zahl der Arbeitslosen v. a. durch die → Arbeitslosenquote ausgedrückt. Ob das Problem der A. ein anhaltend gravierendes oder vorübergehend nur weniger Besorgnis erregendes ist, ist auch aus der Gegenüberstellung der Zahl der Arbeitslosen und der Zahl der offenen Stellen (erfasst von der → Bundesanstalt für Arbeit) ersichtlich.

Arbeitsvermittlung mit Auslandsbezug. Die → Bundesanstalt für Arbeit (Nürnberg) hat eine → Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (Frankfurt am Main); diese wiederum eine eigene Abteilung für Internationale Arbeitsvermittlung.
<http://www.arbeitsamt.de>

Arbitrage. Begr. f.: (1) Geschäfte zur Gewinn bringenden Ausnutzung von Kurs-, Preis- und Zinsunterschieden an verschiedenen räumlich (bei Kassamärkten) oder zeitlich (bei Terminmärkten) getrennten Teilmärkten zur gleichen Zeit. Die sog. Arbitrageure kaufen auf dem billigsten Markt und verkaufen auf dem teuersten. → Devisenarbitrage, → Wertpapierarbitrage, → Warenarbitrage, → Zinsarbitrage. A.-Geschäfte bedürfen der schnellsten Nachrichtenübermittlung (ermöglicht durch die moderne Informationstechnologie). Als Folge von A.-Geschäften gleichen sich die Preise auf den betroffenen unterschiedlichen Märkten an. Die A. ist im Gegensatz zur → Spekulation risikofrei. (2) Schiedsgerichtsbarkeit. Im internationalen Getreidehandel und Überseeesgeschäft kann nach Maßgabe einer vertraglich vereinbarten → Arbitrage-Klausel das → Schiedsgericht angerufen werden, um Streitigkeiten aus einer vertraglichen Beziehung zu schlichten; z. B. die Arbitrage der → Internationalen Handelskammer und die Hamburger Arbitrage. Seit 1976 gibt es die Schiedsordnung der Vereinten Nationen (→ UNCITRAL).

Arbitrage-Klausel oder → Schiedsklausel. Bez. für in (internationale) Handelsverträge aufgenommene Vereinbarung, nach der bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht ein staatliches Gericht, sondern ein → Schiedsgericht angerufen wird und entscheidet.

ARCO. Abk. f. (engl.) Agency for Restructuring Credit Organisations. S. → Zentralbank der Russischen Föderation.

AsDB. Abk. f. (engl.) Asian Development Bank; → Asiatische Entwicklungsbank.

ASE → American Stock Exchange.

ASEAN. Abk. f. (engl.) Association of South-East Asian Nations; → Verband südostasiatischer Staaten.

Asia Bridge mit OAV-Report. Monatszeitschrift des → Ostasiatischen Vereins. Führender Informationsdienst für Wirtschaftsfragen der Länder Asiens.

ASIA Invest. Die ASIA-Invest-Förderprogramme sind eine Initiative der EU zur finanziellen Unterstützung und Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen europäischen und asiatischen Unternehmen, insb. im Bereich der KMU.
<http://www.asia-invest.com>

Asian Finance and Investment Corporation Ltd (AFIC). Gegr. 1989. Sitz: Manila. → Joint Venture zwischen der → Asiatischen Entwicklungsbank und 25 – meist privaten – Finanzinstituten aus neun Ländern Asiens, Europas und den USA. Hauptzweck: Beitrag zur Entwicklung privater Unternehmen; Ergänzung lokaler Finanzierungsquellen für private Investitionen.

Asian Trade Promotion Forum

Asian Trade Promotion Forum (ATPF). Forum zur Förderung des Außenhandels in den asiatisch-pazifischen Regionen; gegr. 1987. Wer an Handelsbeziehungen mit bzw. Direktinvestitionen in diesen Regionen interessiert ist, kann sich hier gezielt informieren. ATPF bietet umfassende Verzeichnisse von Messeveranstaltungen.

<http://www.jetro.go.jp/atpf/index.html>.

Asiatische Entwicklungsbank – (engl.) Asian Development Bank (AsDB). Gegr. 1966; Sitz: Manila, Philippinen. Zurzeit 58 Mitglieder; davon 16 nicht regionale Mitglieder; darunter Deutschland. Ihre Aufgaben: Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Asien und im pazifischen Raum durch die Vergabe von Darlehen; Förderung privater und öffentlicher Kapitalanlagen in Asien. Die asiatisch-pazifischen Länder halten 60 % des Stammkapitals. An besonders bedürftige Mitglieder werden mit Hilfe des → Asiatischen Entwicklungsfonds Darlehen zu günstigen Konditionen vergeben. Die AsDB bedient sich bei der Unterstützung des privaten Sektors auch der → Asian Finance and Investment Corporation, an der sie 30 % des Kapitals hält.

<http://www.adb.org>

Asiatische Freihandelszone - (engl.) ASEAN Free Trade Area (AFTA). Gegr. 1992; Sitz: Jakarta/Indonesien. Schlüsselprojekt der → ASEAN. Sieht die institutionalisierte Schaffung einer Asiatischen Freihandelszone vor, der sich auch Nichtmitglieder anschließen können. Durch die Abschaffung intraregionaler tarifärer und nicht tarifärer Handelshemmnisse soll ein größerer Markt geschaffen werden, der Investoren zu besseren → economies of scales verhilft, Auslandsinvestitionen attraktiver macht und die globale Wettbewerbsfähigkeit der Region steigert.

<http://www.dbe.moc.go.th/mocnews/afta.html>

Asiatischer Entwicklungsfonds – (engl.) Asian Development Fund (ADF). Gegr. 1974; vornehmlich mit westlichen Geberländern. Spezialinstitut der → Asiatischen Entwicklungsbank. Gewährt Entwicklungs-Darlehen zu Sonderkonditionen (z. B. 1 % Zinsen, 40 Jahre Laufzeit) an Mitgliedsländer mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen und geringer Schuldenrückzahlungskapazität.

<http://www.adb.org/finance/adf>

Asiatisch-pazifische Wirtschaftskooperation – (engl.) Asia-Pacific Economic Cooperation (APEC). Gegr.: 1989 in Canberra, Australien. Sitz: Singapur. Zu den 18 Mitglieds- und 3 Beobachterstaaten gehören alle wichtigen (sehr dynamischen und schnell wachsenden) Volkswirtschaften des asiatisch-pazifischen Raums; auf den rund 42 % des Welthandels entfallen. Durch einen mehr informellen Konsultationsprozess sollen Handel, Investitionen und wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert werden.

<http://www.apecsec.org.sg>

Asien-Pazifik-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft (APA). Gegr. 1993 vom → Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI), vom → Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) und vom → Ostasiatischen Verein e. V. (OAV) mit der Zielsetzung, den Vorsprung von Unternehmen aus wichtigen Konkurrenzländern beim Asien-Engagement wettzumachen. Seit 1999 sind auch der → Bundesverband deutscher Banken (BdB) und der → Bundesverband des Deutschen Groß- und Einzelhandels (BGA) Träger des APA. Er versteht seine Aufgabe – auch in der Politikberatung – als „Zweibahnstraße“: Deutsche Unternehmen zu einem stärkeren Engagement in der asiatisch-pazifischen Region zu bewegen als auch das Interesse an Deutschland in der asiatisch-pazifischen Region zu erhöhen. Der APA hat seine Geschäftsstelle beim BDI in Berlin.

asis. Abk. f. Ausbildungs-Stellen-Informationen-Service der → Zentralstelle für Arbeitsvermittlung. Vgl. → ais und → sis.

Ask → Briefkurs. Der Angebots-/Verkaufs-Preis/Kurs. Gegensatz: → Bid.

Asset Backed Securities (ASB). Wertpapiere zur Refinanzierung eines Bestandes gleichartiger Kredite oder sonstiger Forderungen, die ein Finanzierungsinstitut an einen rechtlich selbstständigen Fonds verkauft. Ähnlich dem → Factoring oder der → Forfaitierung. Beispiele: Automobilfinanzierungen, Kreditkartenforderungen.

Association of International Bond Dealers (AIBD). Bis 1991; dann → International Securities Market Association (ISMA).

Assoziierungsabkommen: (1) Im Völkerrecht: Verträge zwischen einer inter- oder supranationalen Organisation und einem Nichtmitgliedsländ. (2) In der EU: Der EU-Vertrag kennt zwei Arten von Assoziierung Dritter; eine sog. konstitutionelle Assoziierung überseeischer Länder und Gebiete (→ AKP-Staaten) und eine vertragliche Assoziierung im Falle sonstiger Länder und internationaler Organisationen.

AStG → Außensteuergesetz.

AStR → Außensteuerrecht.

AStV. Abk. f. Ausschuss der Ständigen Vertreter. S. → EU-Kommission.

ASV. Abk. f. Anschreibeverfahren. S. → Vereinfachtes Verfahren; vgl. → Ergänzende Zollanmeldung.

ASW → Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft.

ASX → Australien Stock Exchange.

ATA-Verfahren (ATA: Frz.-engl.-Zusammenfassung für Admission temporaire – Temporary admission). Rechtsgrundlage: Internationales Zollübereinkommen über das → Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren (ATA-Übereinkommen) v. 06.12.1965 (BGBl. II 948). Dem Übereinkommen haben sich nahezu alle europäischen Länder angeschlossen; ihm gehören aber auch Australien, Hongkong, Isreal, Japan, Kanada, die USA u. a. außereuropäische Länder an.

ATA Carnet → Carnet ATA.

ATLAS → Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem.

ATPF → Asian Trade Promotion Forum.

ATTAC. Abk. f. (engl.) Association for the Taxation of financial Transactions for the Aid of Citizens. Vereinigung zur Besteuerung von Finanztransaktionen im Interesse der BürgerInnen. Internationale Plattform, die Menschen und Organisationen verbindet, die für soziale und ökologische Gerechtigkeit im weltweiten Globalisierungsprozess eintreten. Gegr. 1998 in Frankreich. Anfang 2002 hatte diese Bewegung über 90.000 Mitglieder in 50 Ländern. ATTAC organisiert als Gegenpol zum → Weltwirtschaftsforum das → Weltsozialforum (WSF).
<http://www.attac-netzwerk.de>

At-the-Money

At-the-Money, am Geld. Börsen-Begr. f. d. Situation, dass der Ausübungspreis (Basispreis) einer Option oder eines Optionsscheins mit dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes übereinstimmt. Der innere Wert einer Option (Ausübungswert) = 0. Vgl. → In-the-Money, → Out-of-the-Money.

AU → Afrikanische Union.

Aufgeld oder Agio. Aufschlag auf den Preis/Kurs eines Wertpapiers oder einer Devisen/Geldsorte. Wird meist in Prozent des Nennwertes ausgedrückt. So führt z. B. eine → Überpari-emission von Wertpapieren zu einer Reduzierung der Effektivverzinsung. Gegensatz: → Abgeld oder Disagio.

Aufkaufhandel. Begr. f. kollektierende Großhandelsbetriebe. Sie kaufen (sammeln) z. B. landwirtschaftliche Produkte (wie Obst, Tabak) oder Recycling-Produkte (wie Altpapier, Glas) – teils in kleinen Mengen – und verkaufen (die vorsortierten) Mengen an Großabnehmer. Dem → ambulanten Handel zurechenbar.

Auflage. Im Rahmen außenwirtschaftsrechtlicher Genehmigungen können die zuständigen Behörden zusätzliche Bestimmungen – Auflagen – vorschreiben, wenn dies zur Wahrung übergeordneter Belange erforderlich ist. Die Nichtbeachtung einer erteilten Auflage macht den Verwaltungsakt nicht unwirksam; sie kann aber ordnungswidrigkeitsrechtlich oder strafrechtlich geahndet werden.

Aufwertung (Revaluation). Erhöhung des Wertes einer Währung gegenüber einer anderen. Im Falle der → Mengennotierung: Eine inländische Währungseinheit ist – aufgewertet –, in einer ausländischen Währung ausgedrückt, mehr wert. Im Falle der → Preisnotierung: Eine ausländische Währungseinheit ist, in der – aufgewerteten – inländischen Währung ausgedrückt, weniger wert; bei der ausländischen Währung kommt es somit zu einer → Abwertung. Der → Wechselkurs (→ Leitkurs) steigt im Falle der → Mengennotierung und sinkt im Falle der → Preisnotierung. Aufwertung der inländischen Währung bedeutet, dass ihre Kaufkraft im Ausland zunimmt. Damit werden Importe billiger und Exporte – für den ausländischen Käufer – teurer.

Auktion, → Versteigerung. Marktveranstaltung, die nur zu bestimmten Zeiten (in gewissen Abständen) und an bestimmten Orten stattfindet. Am A.-Tag müssen die zu versteigernden Waren am A.-Ort präsent sein; versteigert werden nicht fungible Waren (im Unterschied zur → Börse). Die Waren werden in sog. Lose aufgeteilt und von einem Auktionator an den Meistbietenden verkauft. Die Auktion kann im Wege der Aufsteigerung (bei der sich der Preis mit jedem weiteren Gebot erhöht) oder der Absteigerung (bei der ein hoher Ausgangspreis stufenweise solange zurückgenommen wird, bis ein Käufer zuschlägt; sog. Diminuendo-Lizitation) durchgeführt werden. Die Warenübergabe erfolgt gegen Vorlage des Auktionsschlusscheins. Weltweit bekannte A. finden z. B. statt: in Bremen und Hamburg (Kaffee, Obst, insb. Bananen), Sydney (Wolle), Rotterdam (Gewürze), London (Tee), Kuala Lumpur (Kautschuk); bei Christie's und Sotheby's (Gemälde/Antiquitäten) in London und anderen Orten. Vgl. → Einschreibung.

AUMA → Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V.

Ausfallzahlungsgarantie. Damit verpflichtet sich ein Garant (i. d. R. ein Kreditinstitut) im Auftrag eines Importeurs, dem Exporteur auf dessen erste Anforderung hin Zahlung zu leisten, wenn der Exporteur dem Garanten eine Erklärung vorlegt, dass der Importeur seiner Zahlungs-

verpflichtung nicht nachkommt. Eine solche A. wird oftmals im Zusammenhang mit Lieferungen auf „offene Rechnung“ gefordert und gewährt; sie kann auch Wechselforderungen einschließen. S. → Zahlungsgarantie.

Ausflaggung. Registrierung eines Seeschiffes unter der Flagge eines anderen Staates (Flaggenstaat). Dabei bleibt es bei der (Erst-)Registrierung – mit allen Belastungen – im deutschen Seeschiffsregister (→ Schiffsregister). In Deutschland wird die A. auf Antrag des → Reeders vom → Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (→ Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) für einen bestimmten Zeitraum gestattet. Die A. erfolgt i. d. R. auf der Grundlage eines → Bareboat-Chartervertrages. Ein solcher → Chartervertrag kann mit einer vom Reeder selbst gegründeten Gesellschaft im Flaggenstaat abgeschlossen werden (um Kostensenkungen zu erreichen und nur den einfacheren schiffsbezogenen Vorschriften sowie allein dem Arbeitsrecht des Flaggenstaates unterworfen zu sein).

Ausfuhr (Export). Bez. f. d. Wert der von Ausländern erworbenen inländischen Waren, Dienst- und Faktorleistungen sowie Vermögengiteln (Kapital). Damit ist i. d. R. deren Verbringung aus dem eigenen Wirtschaftsgebiet in ein fremdes Wirtschaftsgebiet verbunden. Warenexporte werden in der → Außenhandelsbilanz, Dienstleistungsexporte in der → Dienstleistungsbilanz, Faktorleistungsexporte in der → Bilanz der Erwerbs- und Vermögenseinkommen erfasst; alle drei A. führen aus der Sicht der Inländer zu Zahlungseingängen. Kapitalexporte werden in der → Kapitalbilanz erfasst; sie führen aus der Inlandssicht zu Zahlungsausgängen.

Ausfuhrabfertigung. Begr. f. d. zollamtliche Behandlung einer zur Ausfuhr bestimmten → Ausfuhrsendung, die vom Ausführer oder Versender der Zollstelle gestellt und/oder gemeldet ist. Der Anmelder ist verpflichtet, die entsprechenden Ausfuhrpapiere auszufüllen und vorzulegen. Nach dem → Zollkodex (ZK) und der ZK-DVO ist bei der A. zu unterscheiden nach der Versandabfertigung (bei der zuständigen Binnenzollstelle) und der Ausgangsabfertigung (bei der Grenzzollstelle).

Ausfuhragent (Ausfuhrvertreter, Exportagent, Exportvertreter, Exportmakler). International tätiger → Handelsvertreter, der Geschäfte zwischen inländischen Herstellern und den auf bestimmte Absatzgebiete (aber nicht auf bestimmte Waren) spezialisierten → Ausfuhrhändlern vermittelt. Er ist in fremdem Namen und für fremde Rechnung tätig. Der A. unterhält meist ein Musterlager (→ Exportmusterlager) der von ihm vertretenen Warenhersteller. Er versorgt Ausfuhrhändler mit Mustern der auszuführenden Waren.

Ausfuhranmeldung. Nach Art. 59 (1) ZK sind Waren, für die ein → Zollverfahren eröffnet werden soll, bei der Zollbehörde anzumelden. Dies geschieht im Falle der Ausfuhr von Waren aus dem EG-Zollgebiet mit dem amtlichen → Einheitspapier. Der → Zollanmelder bekundet damit vorschriftsgemäß seinen schriftlichen Willen, Waren zum → Ausfuhrverfahren anzumelden. Die A. ist grundsätzlich von der Zollstelle anzunehmen, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist oder an dem die Ware zur Ausfuhr verpackt oder verladen wird; sie ist unverzüglich anzunehmen, wenn die betreffende Ware bereits gestellt worden ist. S. a. → Ausfuhrerklärung (AE).

Ausfuhrbeschränkung. Begr. f. alle Maßnahmen, durch die der Export von Gütern eingeschränkt oder gänzlich unterbunden werden kann. In Deutschland gilt der Grundsatz der Freiheit des Außenhandels. Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können aber gem. AWG und AWV durch Rechtsverordnungen eingeschränkt werden: Nach § 5 AWG, um zwischenstaatliche Vereinbarungen zu erfüllen, die durch ein Bundesgesetz gedeckt sind.

Ausfuhrbürgschaft

Nach § 6 AWG, um schädlichen Folgen für die eigene Wirtschaft vorzubeugen oder entgegenzuwirken, wenn diese durch Maßnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten drohen oder entstehen. Nach § 7 AWG, um die Sicherheit der Bundesrepublik zu gewährleisten, um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder, um zu verhindern, dass die auswärtigen Beziehungen Deutschlands erheblich beeinträchtigt werden. Dies betrifft z. B. die Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät sowie zu deren Herstellung geeignete Konstruktionszeichnungen und andere Fertigungsunterlagen.

Ausfuhrbürgschaft. Eine Form der → Ausfuhrleistung des Bundes (→ Bundesdeckungen im Außenhandel; → Hermes-Deckungen). A. übernimmt die Bundesregierung dann, wenn der ausländische Vertragspartner des deutschen Exporteurs oder ein für das Forderungsrisiko voll haftender Garant ein Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine vergleichbare Institution ist. Die Selbstbeteiligungsquote des Deckungsnehmers beträgt für politische Risiken 5 %, für Nichtzahlungsrisiken 15 %. Vgl. → Ausfuhrgarantie.

Ausfuhrdeckung. Begr. f. ein Instrument der staatlichen Exportförderung in Deutschland (neben der → Fabrikationsrisikodeckung und Sonderdeckungen) – im Rahmen der → Ausfuhrleistungen des Bundes. S. → Bundesdeckungen im Außenhandel; → Hermes-Deckungen. Die A. schützt den Exporteur ab Versand der Ware oder Beginn der Leistung bis zur vollständigen Bezahlung vor der Uneinbringlichkeit des vertraglich vereinbarten Kaufpreises aufgrund politischer und wirtschaftlicher Risiken.

Ausfuhrdeckungsrate. Begr. f. d. Anteil der Ausfuhr an der Einfuhr (in Prozent). So betrug z. B. die A. Deutschlands im Jahre 2001 rd. 117 % (Ausfuhr über 637 Mrd. €, Einfuhr über 543 Mrd. €), die A. der USA im Jahre 2000 rd. 75 % (Ausfuhr 1103 Mrd. US-\$, Einfuhr 1467 Mrd. US-\$), die A. Russlands im Jahre 1999 rd. 181 % (Ausfuhr über 74 Mrd. US-\$, Einfuhr knapp 41 Mrd. US-\$).

Ausführer. Begr. f. jede natürliche oder juristische Person, die eine Ware in fremdes Wirtschaftsgebiet verkauft, selbst ausführt oder ausführen lässt; die Ware also in das fremde Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen lässt. (§ 8 Abs. 1 AWV). → Spediteure, → Frachtführer, → Absender und → Versender gelten daher nicht als A.

Ausfuhrerklärung (AE). → Ausfuhranmeldung (Anl. A 1 der AWV), die vom → Ausführer einer Ware zur Gestellung einer Ausfuhrsendung der → Zollstelle vorzulegen ist, unabhängig davon, ob die Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig oder -frei sind. Zur → Ausfuhrabfertigung und zur Durchführung der → Ausfuhrüberwachung ist ein Ausführer in Deutschland gem. § 9 Abs. 1 AWV verpflichtet: (1) Der → Versandzollstelle jede Ausfuhrsendung unter Vorlage einer AE zu stellen. (2) Der → Ausgangszollstelle die AE auszuhändigen und ihr auf Verlangen die Ausfuhrsendung ebenfalls zu stellen. Die AE muss mit einer vom → Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugeteilten Nummer versehen werden. Angaben in der AE unterliegen der strikten Geheimhaltungspflicht (gem. § 203 Bundesstatistikgesetz); sie dürfen nur für Zwecke der Ausfuhrkontrolle und für die → Außenhandelsstatistik verwendet werden. Letzterer dient die entsprechende Datenerfassung in erster Linie. An Stelle der AE kann in den bestimmten Fällen der → Versandschein oder die → Ausfuhrkontrollmeldung (AKM) verwendet werden.

Ausfuhrerstattung. Handelspolitisches Instrument der EG zur Steuerung des Agrarpreinsniveaus. Es kann zu Ausfuhrerstattungen kommen, wenn die höheren EG-Preise aus Gründen der Exportförderung auf das niedrigere Weltmarktpreisniveau gesenkt werden sollen.

Ausfuhrfinanzierung → Außenhandelsfinanzierung.

Ausfuhrförderung → Exportförderung.

Ausfuhrgarantien. Eine Form der → Ausfuhrgewährleistung des Bundes (→ Bundesdeckung im Außenhandel; → Hermes-Deckung). A. werden gewährt, wenn der ausländische Vertragspartner des deutschen Exporteurs ein insolvenzfähiges privatrechtlich organisiertes Unternehmen ist. Die Selbstbeteiligungsquote des Deckungsnehmers beträgt für politische Risiken 5 %, für Insolvenz- bzw. Nichtzahlungsrisiken 15 %. Vgl. → Ausfuhrbürgschaft.

Ausfuhrgenehmigung. Grundsätzlich ist in Deutschland der Außenwirtschaftsverkehr frei. Außenwirtschaftliche Vorgänge können nur aufgrund von Gesetzen und Verordnungen verboten sein oder einer Genehmigungspflicht unterliegen. Die A. ist für jede genehmigungspflichtige Ausfuhr (§ 17 AWG, § 5 AWV) bei der zuständigen Genehmigungsstelle zu beantragen. In Deutschland sind dies: für gewerbliche Waren das → Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); für landwirtschaftliche Erzeugnisse die → Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Antragsberechtigt ist nur der Ausfuhrer selbst.

Ausfuhrgewährleistungen des Bundes. Instrument der deutschen Bundesregierung zur Exportförderung. Damit können deutsche Exporteure und Kreditinstitute ihr mit dem Exportgeschäft verbundenes Risiko gegen Zahlungsausfall absichern; sowohl für Käuferrisiken (→ ökonomische Risiken) als auch für Länderrisiken (→ politische Risiken). A. d. B. werden Exporteuren als → Ausfuhrgarantien oder als → Ausfuhrbürgschaften gewährt. Sie werden auch als → Bundesdeckungen bezeichnet und können als Einzeldeckung, Sammeldeckung oder Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG) vergeben werden; diese können ihrerseits als → Fabrikationsrisikodeckung, → Ausfuhrdeckung und als diverse Sonderdeckungen gewährt werden. Export finanzierende Kreditinstitute können A. d. B. in Form von → gebundenen Finanzkredit-Garantien (analog zu den Ausfuhrgarantien) bzw. gebundenen Finanzkredit-Bürgschaften (analog zu den Ausfuhrbürgschaften) erhalten. Die Bearbeitung der Anträge auf A. d. B. erfolgt durch ein Mandatarkonsortium, bestehend aus → Hermes Kreditversicherungs-AG und → PwC Deutsche Revision AG. Dieses Konsortium ist von der Bundesregierung beauftragt und ermächtigt, alle die A. d. B. betreffenden Erklärungen namens, im Auftrag und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland abzugeben und entgegenzunehmen; federführend ist Hermes. Entscheidungen über Anträge auf Übernahme von A. d. B. werden im → Interministeriellen Ausschuss für Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften (IMA) beim → Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie getroffen. Als Teilaspekt der Förderungswürdigkeit werden soziale, ökologische und entwicklungspolitische Aspekte berücksichtigt. Die benötigten staatlichen Mittel werden jährlich im Bundeshaushalt – als Verpflichtungsermächtigungen – bereitgestellt.

www.ausfuhrgewaehrleistungen.de

www.hermes-kredit.de

Ausfuhrhändler (Exporteur); eine Ausfuhrhandel betreibende Person. Der A. kauft im Inland Waren auf eigenen Namen und eigene Rechnung und verkauft diese an Abnehmer im Ausland, wiederum im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der A. unterscheidet sich dadurch vom → Ausfuhragenten, Ausfuhrmakler, → Ausfuhrkommissionär. A. sind überwiegend auf bestimmte Absatzländer ausgerichtet. Sie können ihre Geschäfte mit unterschiedlichen Gütern (allgemeiner A., Ausfuhsortimentshändler) oder nur mit bestimmten Warengruppen (Ausfuhspezialhändler) abwickeln. A. tragen besondere → Ausfuhr Risiken, z. B. für Wechselkursveränderungen, lange (Schiffs-)Transportzeiten.

Ausfuhrkommissionär

Ausfuhrkommissionär (Exportkommissionär, Verkaufskommissionär). Ein → Handelsmittler im Außenhandel. Er übernimmt im eigenen Namen, aber für Rechnung eines inländischen Exporteurs den Vertrieb von Waren im Ausland. Dazu dienen Kataloge, Proben, Muster. Der A. kann auch ein Auslieferungslager (Konsignationslager) unterhalten. Vorteile des Verkaufs über einen A. liegen darin, dass Kunden im Ausland die Waren vor Ort prüfen und auswählen können. Der ausländische Importeur kann sich eine eigene Lagerhaltung ersparen und wird kurzfristig beliefert. Der A. erhält für seine Leistungen eine → Provision (und Auslagenersatz). Vgl. → Kommissionäre für den Einkauf oder Verkauf im Außenhandel.

Ausfuhrkontingente. Wirtschaftspolitisches Instrument, mit dem die Ausfuhr bestimmter Waren – für einen bestimmten Zeitraum – auf eine festgelegte Höchstmenge (Mengenkontingent) oder einen festgelegten Höchstwert (Wertkontingent) begrenzt werden kann. A. werden zu den → nicht tarifären Handelshemmnissen gerechnet. Sie sind nach dem GATT grundsätzlich untersagt; mit folgenden Ausnahmen: Schutz des Lebens, der Gesundheit und anderer Rechtsgüter; Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen; Sicherung der inländischen Versorgung; Bekämpfung inflationärer Entwicklung im Inland; Überwachung der Qualität der Ausfuhrgüter.

Ausfuhrkontrolle. In Deutschland ist das → Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die zentrale Genehmigungsbehörde im komplexen System der Exportkontrollpolitik der Bundesregierung. Das BAFA arbeitet mit den Überwachungs- und Ermittlungsbehörden zusammen; insb. mit den verschiedenen Zolldienststellen.

Ausfuhrkontrollmeldung (AKM). Einem vertrauenswürdigen Ausführer kann – nach Genehmigung seitens der zuständigen → Oberfinanzdirektion (OFD) – im Verfahren der Vorausanmeldung erlaubt werden, anstelle der Ausfuhrerklärung (AE) die AKM zu erstatten. Voraussetzung hierfür ist: Der Betreffende beantragt dies; er führt ständig zahlreiche Sendungen aus; er gewährleistet die fortlaufende, richtige und vollständige Erfassung der Ausfuhrsendungen, z. B. durch einen entsprechenden EDV-Einsatz.

Ausfuhrkredite. S. → Kredite der Ausfuhrkredit-Gesellschaft.

Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH (AKA). Gegr. 1952. Sitz: Frankfurt am Main. Gesellschafter sind z. Zt. 35 namhafte Banken, die alle Bereiche der deutschen Kreditwirtschaft vertreten. Spezialinstitut (der Struktur nach ein permanentes Bankenkonsortium), das der deutschen und europäischen Exportwirtschaft Kredite zur Finanzierung und Refinanzierung ihrer Ausfuhr in alle Welt sowie andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Exportgeschäften (z. B. Montagen, Montagenüberwachungen, Know-how-Transfers) und anderen internationalen Geschäften (wie Engineering- und Consulting-Leistungen) anbietet. Zu den mittel- und langfristigen Lieferanten-, Besteller- und Margenkrediten s. → Kredite der AKA. Die AKA ist mit vielen ausländischen Banken (Kreditnehmer) vertraglich verbunden. Z. B. in Russland z. Zt. mit: Bank für Außenwirtschaft der UdSSR, Bank for Foreign Trade VNESHTEORG BANK, Export-Import Bank of the Russian Federation (Eximbank of the Russian Federation), International Moscow Bank, Joint Stock Commercial Bank „Moskau Industrial Bank“ – alle in Moskau.

<http://www.akabank.de>

Ausfuhrkreditversicherung. Versicherung gegen Verluste im Falle von Verkäufen auf Kredit im Ausfuhrgeschäft. Private Versicherungsgesellschaften begrenzen die Deckung i. Allg. auf das → Delkredererisiko; sie übernehmen damit keine → politischen Risiken. Zur staatlichen A.

s. → Aufuhrgewährleistungen des Bundes.

Ausfuhrliste (AL). Die Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung. Sie enthält sämtliche Waren, deren Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die AL bezieht sich auch auf die → Durchfuhr und den → Transithandel. Sie ist eine „Negativliste“, weil sie nur die Waren enthält, über die eine Kontrolle ausgeübt werden soll. Die AL ist in zwei Teile gegliedert: Teil I besteht aus den Abschnitten A (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), B (Liste sonstiger Güter) und C (gemeinsame Liste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck; gegliedert nach 9 Kategorien, von kerntechnischen Materialien bis zu Antriebssystemen, Raumfahrzeugen und zugehöriger Ausstattung). Teil II gilt für Waren, auf die sich die in § 6a AWV angeordneten Beschränkungen beziehen (Waren pflanzlichen Ursprungs). Vgl. → Embargo-Listen und → Embargowaren. Die AL ist z. B. beim → Bundesanzeiger-Verlag erhältlich.

Ausfuhrlizenz oder Exportlizenz. Eine solche ist im Rahmen der Bestimmungen der EG-(Agrar-)Marktordnung für die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Teil II der → Ausfuhrliste) in Länder außerhalb der EG erforderlich. Sie ist bei der → Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit einem besonderen Formularsatz (AGREX) zu beantragen; dies kann auch auf elektronischem Wege geschehen. Die A. tritt an die Stelle der → Ausfuhrgenehmigung.

Ausfuhrmakler → Handelsmakler im Außenhandel.

Ausfuhrmusterlager → Exportmusterlager.

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG). Eine Form der → Bundesdeckungen im Außenhandel. S. a. → Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes.

Ausfuhrquote. Gesamtwirtschaftliche Quote, die den Anteil der Ausfuhr am Bruttoinlandsprodukt angibt. Die deutsche A. lag z. B. im Jahre 2001 bei rd. 35 %.

Ausfuhrrestriktion, Exportrestriktion. → Ausfuhrbeschränkung.

Ausfuhr Risiken. S. → Risiken im Außenhandel.

Ausfuhrsendung. Nach § 8 Abs. 2 AWV Bez. f. die Warenmenge, die ein Ausfuhrer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe → Käuferland nach demselben → Bestimmungsland ausfuhr.

Ausfuhrüberschuss. Begr. f. d. Differenz zwischen dem größeren Ausfuhr- und dem kleineren Einfuhrwert. Ein A. liegt bei positivem Außenbeitrag vor.

Ausfuhrüberwachung. Nach gemeinschaftlichem (EG) und deutschem Außenwirtschaftsrecht sind bei Ausfuhren von Waren Maßnahmen zur Kontrolle (Ausfuhrbeschränkungen) vorgesehen. Für die A. sind die Zollbehörden (gem. § 10 AWV) zuständig. Diese haben die Zulässigkeit der Ausfuhren (nach Maßgabe der Ausfuhrgenehmigung und sonstiger Dokumente über die Ausfuhrsendung und den Ausfuhrer) sowie die Einhaltung von Ausfuhrverboten zu überprüfen. Die A. dient insb. auch der Überwachung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und der Erstellung der Außenhandelsstatistik.

Ausfuhrungsgeschäft. → Kommissionsgeschäft, → Kommissionär, → Kommittent.

Ausfuhrverfahren

Ausfuhrverfahren. Begr. f. d. bei der Ausfuhr zu beachtenden Vorschriften (der Außenhandelsstatistik, des Außenwirtschafts- und Zollrechts, sowie des Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerrechts) zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und Erteilung von Genehmigungen. Ausfuhrüberwachung ist erforderlich zur Einhaltung von → Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs (z. B. bei Dual-use-Gütern; s. → Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), zur Erfüllung der Anforderungen der Außenhandelsstatistik (sowohl für den → Extrahandel wie auch für den → Intrahandel) und des Steuerrechts (ausgeführte Waren sind umsatzsteuerfrei). Da es in der EU keine Ausfuhrzölle gibt, bedarf es einer zollrechtlichen Überwachung der Ausfuhr i. d. R. nur beim → besonderen Zollverkehr.

Ausfuhrvertreter → Ausfuhragent.

Ausfuhrzeugnis. Nach dem → Internationalen Kakaoabkommen ist beim genehmigungsfreien Export von Kakao und Kakaoerzeugnissen nach Ländern außerhalb der EG ein A. vorzulegen.

Ausfuhrzoll. Zoll, der auf Grund zollrechtlicher bzw. -tariflicher Vorschriften auf ausgeführte Waren erhoben wird. Er dient zur Drosselung der Ausfuhr (z. B. nicht regenerierbarer Rohstoffe), zur Sicherung des Inlandsbedarf an bestimmten Waren und Erzeugnissen sowie zur Begünstigung der Verarbeitung der betroffenen Güter im eigenen Zollgebiet. Der A. kann auch zum Abbau eines Ausfuhrüberschusses oder zur Erhöhung der Staatseinnahmen eingesetzt werden (→ Finanzzoll). In der EU gibt es keine Ausfuhrzölle.

Ausfuhrzollstelle. (Frühere Bez.: Versandzollstelle). Nach dem Zollrecht der EG (der ZK ist am 01.01.1994 in Kraft getreten) und nach dem deutschen → Außenwirtschaftsgesetz (AWG) der Begr. f. d. Hauptzollamt, das für den Ort zuständig ist, an dem der Ausfuhrer ansässig ist oder an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden. Ausnahmsweise kann auf einen begründeten Antrag hin das zuständige Hauptzollamt auch eine andere Zollstelle (für einzelne Ausfuhrer oder für bestimmte Ausfuhrsendungen) als A. schriftlich zulassen. Bei der A. sind Ausfuhranmeldung bzw. Ausfuhrerklärung vorzulegen; im Falle des Exports von Agrarerzeugnissen die → Ausfuhrlizenz. Vgl. → Ausgangszollstelle.

Ausgabekurs → Emissionskurs.

Ausgabewert, der durch den → Emissionskurs bestimmte Wert von Wertpapieren; im Unterschied zu → Nennwert.

Ausgangsabfertigung. Begr. f. d. → Ausfuhrabfertigung bei der Grenzzollstelle. Vgl. → Versandabfertigung.

Ausgangszollstelle. Begr. f. eine „Grenz“-Zollstelle (eines EG-Mitgliedlandes). Die für die Gestellung von Waren bei der Ausfuhr letzte Zollstelle, bevor die Ware das Zollgebiet (der Gemeinschaft) verlässt. A. kann eine Grenz- oder eine Binnenzollstelle sein; je nach dem eingesetzten Transportmittel (z. B. ein Seehafen- oder Flughafenzollamt). Der Ausfuhrer kann die A. grundsätzlich frei wählen. Sie überwacht die tatsächliche Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet. Wenn die → Ausfuhrabfertigung bereits bei der → Ausfuhrzollstelle erfolgt ist, dann überprüft die A. nur deren Ordnungsmäßigkeit. Im Falle des → Versandverfahrens der EG ist die → Abgangszollstelle zugleich die A.

Ausgleichsabgaben. Im Gemeinschaftsrecht der EG Begr. f. Einfuhrabgaben, die auf bestimmte Drittlandswaren, die nicht durch → Abschöpfungen geschützt sind, erhoben werden. Dies betrifft Waren der zweiten und dritten Verarbeitungsstufe (z. B. Süßwaren), die aus

landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen (wie Getreide, Milch und Zucker) hergestellt wurden, deren Preise im betreffenden Exportland niedriger als im Gemeinschaftsgebiet sind. Durch solche A. wird der Unterschied zwischen höheren Agrarmarktpreisen in der Gemeinschaft und niedrigeren Weltmarktpreisen ausgeglichen.

Ausgleichsarbtrage → Arbitrage. Besondere Form der Devisenarbitrage, bei der die niedrigsten Kurse zum Ausgleich einer Fremdwährungsverbindlichkeit und der höchste Kurs zur Verwertung einer Fremdwährungsforderung gesucht werden.

Ausgleichsposten zur Auslandsposition der Deutschen Bundesbank. S. → Bilanz der Ausgleichsposten.

Ausgleichszoll oder → Antidumpingzoll.

Auskunftsstellen für den Außenhandel. In Deutschland und weltweit stehen tausende solcher Auskunftsstellen zur Verfügung. Dazu zählen die einschlägigen Ministerium (z. B. das → Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das → Bundesministerium der Finanzen, das → Auswärtige Amt), die → Zollbehörden, die → Industrie- und Handelskammern, Außenhandelszentren und -vereinigungen, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, → Auslandshandelskammern (→ E-Trade-Center), Botschaften, Konsulate, Auslandsvertretungen der deutschen Messegesellschaften (→ AUMA) u. v. a. m. S. → iXPOS, → Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai), → Euro Info Centre, → Market Access Database.

Auskunfts- und Kontaktstellen. Eine → bfai-Publikation, die für über 40 Länder Anschriften von Ministerien, Behörden, Institutionen, Kammern, Verbänden, Organisationen und wichtigen öffentlichen und privaten Unternehmen im Ausland enthält.

Ausland. Gebiet jenseits der Grenzen eines Staates. → Fremdes Wirtschaftsgebiet.

Ausländer. (1) In Deutschland gem. Ausländergesetz jede Person, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. (2) Im außenwirtschaftsrechtlichen Sinne und im Sinne der → VGR sind A. → Gebietsfremde.

Ausländerbehörden. Behörden, die für Ausländer betreffende aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Ausländergesetz v. 09.07.1990 (BGBl. I 1354 m. spät. Änd.) und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen zuständig sind. Ausländer, die nach Deutschland einreisen und sich in Deutschland aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung. Für sie besteht Ausweisungspflicht (Passpflicht).

Ausländerbeschäftigung. In Deutschland bedürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche i. S. d. Art. 116 GG sind, zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis seitens der → Bundesanstalt für Arbeit/des zuständigen Arbeitsamtes. Dies gilt, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen. Ausländern aus Drittstaaten kann eine Arbeiterlaubnis nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls erteilt werden. Ausländer, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, genießen Freizügigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt; desgleichen ihre Familienangehörigen.

Ausländerkonten. Konten von Gebietsfremden bei → monetären Finanzinstituten im inländischen Wirtschaftsgebiet. In Deutschland dürfen A. uneingeschränkt in Euro oder in ausländischen Währungen geführt werden. Diese Konten und die über sie laufenden Zahlungen unter-

Ausländerkonvertibilität

liegen aber der Meldepflicht gem. → Außenwirtschaftsverordnung. Gewisse kontobezogene Vorgänge können gem. → Außenwirtschaftsgesetz auch einer Genehmigungspflicht oder gar einem Verbot unterworfen werden.

Ausländerkonvertibilität. Recht von Gebietsfremden (Devisenausländern), Inlandsguthaben (Guthaben in inländischer Währung) jederzeit in ausländische Währung umzutauschen. Geregelt im Art. VIII des Abkommens über den IWF. Gegensatz: → Inländerkonvertibilität.

Auslandinvestment-Gesetz (AuslInvestmG). Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (Erster Teil des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften) v. 28.07.1969 (BGBl. I 986); Neufassung v. 09.09.1998 (BGBl. I 2820), zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 21.08.2002 (BGBl. I 3322). Das AuslInvestmG regelt den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, deren Besteuerung und sichert den Spärschutz. Ausländische Investmentgesellschaften haben einen inländischen Repräsentanten zu bestimmen und diesen der Aufsichtsbehörde zu melden. Sie müssen die Werte ihrer Fonds bei einer deutschen Depotbank verwahren lassen und inländische Zahlstellen benennen. Ihre Vertragsbedingungen sind gem. den im Inland geltenden Vorschriften zu formulieren und zu gestalten.

<http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/auslinvestmg/htmltree.html>

Ausländische Auslandshandelskammern. S. → Auslandshandelskammern.

Ausländischer Abnehmer. Begr. d. deutschen Umsatzsteuerrechts. Gem. § 6 Abs. 2 UStG ist ausländischer Abnehmer, (1) wer seinen Wohnort oder Sitz im Ausland hat (ausgenommen die im § 1 Abs. 3 UStG genannten Zollgebiete) und (2) eine Zweigniederlassung eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG genannten Zollgebieten ansässigen Unternehmens, das seinen Sitz im Ausland hat (die genannten Zollgebiete wiederum ausgenommen).

Ausländischer Auftraggeber. → ausländischer Abnehmer.

Ausländische Tochtergesellschaft. Nach dem deutschen Außensteuerrecht Begr. f. ein wirtschaftliches und rechtsfähiges Gebilde im Ausland, dessen Kapitalanteile teilweise oder gänzlich von inländischen Muttergesellschaften (die dem deutschen Steuerrecht unterliegen) gehalten werden.

Auslandsagent (Außenhandelsvertreter). Begr. f. d. rechtlich selbstständigen → Handelsmittler (Absatzmittler) im Außenhandel. Er ist in fremdem Namen und für fremde Rechnung tätig. Ein A. ist Vermittlungsagent, wenn er nur die Rolle eines Vermittlers zwischen Lieferant und Abnehmer innehat. Er ist Abschlussagent, wenn zu seinem Aufgabenbereich auch die General- bzw. Alleinvertretung gehört; in diesem Fall unterhält er i. d. R. auch ein Auslieferungslager und Ausstellungsräume.

Auslandsakzept. Ein Finanzierungs- und Kreditsicherungsmittel im Außenwirtschaftsverkehr. Der ausländische Käufer verpflichtet sich mit einem → Akzept zur Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages. Dabei akzeptiert eine Akzeptbank zur Finanzierung eines Warengeschäfts ihres Kunden einen auf sie gezogenen Wechsel. Gem. den internationalen wechselrechtlichen Bestimmungen ist der auf dem Wechsel angegebene Betrag am Fälligkeitstag vom ausländischen Bezogenen zu bezahlen bzw. vom Kreditinstitut einzulösen, u. z. unabhängig von dem der Wechselausstellung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft.

Auslandsanleihe. Begr. f. Anleihe, die im Inland von einem Ausländer (dazu zählen auch ausländische Tochterunternehmen inländischer Unternehmen) emittiert wird. Dabei kann es sich z. B. um eine Euro-Auslandsanleihe (Denomination, Zins- und Tilgungsleistungen erfolgen in Euro) oder um eine Währungsanleihe (Denomination, Zins- und Tilgungsleistungen erfolgen in fremder Währung) handeln. Eine A. unterliegt inländischem Recht. Die Platzierung erfolgt überwiegend im Inland. Das Anleihekonsortium besteht i. d. R. aus inländischen Banken und Emissionshäusern. Vgl. → Inlandsanleihe, → Euro- Anleihe.

Auslandsausschreibung. Bez. f. d. öffentliche Aufforderung ausländischer staatlicher Institutionen oder privater Unternehmen zur Abgabe von Angeboten für Auslandsgeschäfte. A. erfolgen in erster Linie bei Investitionsvorhaben; direkt oder indirekt (s. → Ausschreibung). Bei A. sichern sich die ausschreibenden Institutionen bzw. Unternehmen häufig gegen bestehende Risiken durch → Bietungsgarantien ab. S. a. → Absichtserklärung, → Vorvertrag, → Tender.

Auslandsbanken. (1) Zweigstellen ausländischer Banken in Deutschland. (2) Inländische Banken, die sich im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken befinden. Bei A. dominieren das Auslandsgeschäft (Export- und Importfinanzierungen, Devisenhandel, Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland) und die Beziehungen zu anderen Kreditinstituten (→ Interbankenhandel).

Auslandsbonds. Festverzinsliche Wertpapiere, die in Deutschland von gebietsansässigen Schuldern auf ausländische Währungen ausgestellt wurden. A. sind sog. unechte Devisenwerte, weil sie Zahlungsansprüche in Devisen an Gebietsansässige verbrieften.

Auslands-Factoring. → Factoring.

Auslandshandelskammern (AHK/AHKn). Vereinigungen, die analog zu den → Industrie- und Handelskammern errichtet wurden. Ihre Aufgabe besteht in der Entwicklung und Förderung der Außenwirtschaftsbeziehungen – meist mit staatlicher Unterstützung. Sie unterhalten enge Verbindungen zu den nationalen diplomatischen Vertretungen im Ausland.

(1) Deutsche Auslandshandelskammern (AHK): Sind privatrechtliche Vereinigungen (von Kaufleuten, Unternehmen und sonstigen Organisationen – wie Branchenverbänden – aus Deutschland und dem jeweiligen Gastland); organisiert nach dem Recht des jeweiligen Gastlandes. Diese „Delegierten der deutschen Wirtschaft“ decken weltweit (z. Zt. gibt es 110 AHK-Büros) einen umfangreichen Aufgabenbereich ab: Auskunftserteilung über außenwirtschaftlich relevante Vorschriften und Entwicklungen (zu Investitionsförderungsmaßnahmen, zum Niederlassungs- und Steuerrecht u. a.), Dienstleistungen bei der Anbahnung und Abwicklung von Geschäftsbeziehungen (z. B. bei → Joint Ventures), Vertretung bei Auslandsmessen und -Ausstellungen. 97 % des Auslandsumsatzes der deutschen Wirtschaft entfallen auf Länder mit AHK-Präsenz. Im Jahre 2001 gab es in rd. 80 Ländern mehr als 40.000 AHK-Mitglieder; mitbetreut vom → Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK). In der Russischen Föderation gibt es z. Zt. 4 deutsche AHK; s. → Delegation der deutschen Wirtschaft.

www.ahk.de

(2) Ausländische Auslandshandelskammern: Nach Landesrecht gegründete Vereine oder → Körperschaften mit Sitz in Deutschland. Mitglieder sind meist deutsche Personen oder Firmen; aus ihrem Kreis stammt auch die Geschäftsführung. A. A. werden von den ausländischen Organisationen der Wirtschaft anerkannt und vertreten die wirtschaftlichen Interessen des Partnerstaates in Deutschland.

(3) Paritätische Auslandshandelskammern: Sind nach dem Recht des Landes gegründet, in dem sie ihren Sitz haben. Geschäftsführung und Gesellschafter setzen sich zu gleichen Teilen aus Personen und Firmen beider Staaten zusammen.

Auslandsinvestition

Auslandsinvestition. Übertragung von inländischem Kapital ins Ausland. Dies geschieht in Form von: (1) Direktinvestitionen, z. B. durch den Erwerb oder die Errichtung von Betriebsstätten; Beteiligung an Unternehmen mit dem Ziel, auf die dortige Unternehmenspolitik entscheidenden Einfluss zu nehmen. S. a. → Beauftragter für Auslandsinvestitionen in Deutschland. (2) Portfolio-Investitionen (Wertpapieranlagen), z. B. durch den Erwerb von Investmentzertifikaten, Obligationen; auch von Aktien, sofern damit kein wesentlicher Einfluss auf die Unternehmenspolitik der AG genommen wird. Vgl. dazu → Kapitalbilanz.

Auslandsinvestitionsgesetz (AusInvG oder auch AIG). Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft v. 18.08.1969 (BGBl. I 1211, 1214) i. d. F. v. 25.07.1988 (BGBl. I 1093); zuletzt geändert am 29.10.2001. Seine Bestimmungen zur Einschränkung steuerlicher Hemmnisse bei Auslandsinvestitionen konnten letztmals im Veranlagungszeitraum 1989 in Anspruch genommen werden. Dazu zählten die Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste bei der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens, die Rücklagenbildung bei (Anlauf-)Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften, die Übertragung stiller Rücklagen auf Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften und die Erleichterung der Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland.
<http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/ausinvng/index.html>

Auslandskonten. Konten von → Gebietsansässigen bei Banken in → fremden Wirtschaftsgebieten. Gegensatz: → Ausländerkonten.

Auslandsmarkt → fremdes Wirtschaftsgebiet.

Auslandsmesseförderung. In Deutschland fördert der Bund (→ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, → Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft) die Teilnahme an rd. 200 Ausstellungen und Messen mit einem eigenen Auslandsmesseprogramm. Die Beteiligungsvorhaben werden im offiziellen Auslandsmesseprogramm des Bundes zusammengefasst und von → AUMA in Printform und im Internet veröffentlicht. Ergänzend dazu unterstützen auch die Bundesländer exportinteressierte Unternehmen, insb. kleinere und mittelständische Unternehmen, die ihren Sitz im jeweiligen Bundesland haben. Gefördert wird auch die Teilnahme an den internationalen Messen in Deutschland. Förderfähig sind alle im AUMA-Handbuch „Messeplatz Deutschland“ aufgeführten Ausstellungen und Messen. Förderanträge sind bis spätestens 6 Wochen vor Messebeginn bei der Bewilligungsbehörde, dem → Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, einzureichen. Über die Möglichkeiten und Förderungen der Beteiligung an Auslandsmessen informieren die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, zuständigen Referate der (Wirtschaft-) Ministerien und → Auslandshandelskammern.

Auslandsniederlassung. Begr. f. die von einem Gebietsansässigen in einem fremden Wirtschaftsgebiet unterhaltene gewerbliche Niederlassung. Als Niederlassung gelten die Geschäftsräume (Betriebsstätten) eines Kaufmanns. Es handelt sich um eine gewerbliche Niederlassung, wenn mit ihr dauerhafte wirtschaftliche Bindungen geschaffen werden. A. sind nach deutschem Auslandssteuerrrecht grundsätzlich unbeschränkt zulässig. Einkünfte, die in A. erzielt werden, unterliegen in Deutschland der Besteuerung. Da sie auch im ausländischen (→ Quellen-)Staat besteuert werden, greift die Doppelbesteuerung. Vgl. → Doppelbesteuerungsabkommen.

Auslandsposition der Zentralbank. Sie zeigt, bilanzmäßig dargestellt, den gesamten Wert der Auslandsaktiva und Auslandspassiva zu einem bestimmten Stichtag. Die Auslandsaktiva der Deutschen Bundesbank setzt sich aus den Währungsreserven, Forderungen innerhalb des

Eurosystems (Beteiligung am Kapital der EZB, Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven auf die EZB und sonstige Forderungen), sonstigen Forderungen an Ansässige in anderen EWU-Ländern sowie sonstigen Forderungen an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebietes zusammen. Zu den Währungsreserven ihrerseits gehören Gold und Goldforderungen, Reservepositionen im IWF (→ Ziehungsrechte in der Reservetranche und Kredite aufgrund besonderer Kreditvereinbarungen), Sonderziehungsrechte und Devisenreserven (Einlagen bei Währungsbehörden – bei BIZ und MFIs – und Wertpapiere). Die Auslandspassiva bilden die Auslandsverbindlichkeiten; in denen die Verbindlichkeiten gegenüber Ansässigen in anderen EWU-Ländern und die Verbindlichkeiten gegenüber Ansässigen außerhalb der Euro-Währungsgebietes (einschl. TARGET-Positionen) enthalten sind. Die Differenz zwischen der Auslandsaktiva und der Auslandspassiva stellt die Netto-Auslandsposition dar. Die Deutsche Bundesbank wies zum Jahresende 2001 eine Auslandsaktiva von rd. 76 Mrd. EUR, eine Auslandspassiva von rd. 9 Mrd. EUR und damit eine Netto-Auslandsposition von rd. 67 Mrd. EUR auf. Sie nahm damit eine beachtliche Netto-Gläubigerposition im internationalen Zusammenhang ein.

Auslandsschulden. Begr. f. d. Summe der Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen/eines Landes gegenüber Gebietsfremden/der → Übrigen Welt. Zu unterscheiden von der → Auslandsverschuldung, die sich als Differenz aus Auslandsverbindlichkeiten und Auslandsforderungen ergibt.

Auslandstochtergesellschaft → Ausländische Tochtergesellschaft.

Auslandsvereine. Bieten Exporteuren und Importeuren wertvolle Dienste bei der Förderung ihrer Außenhandelsgeschäfte (v. a. im Hinblick auf Kontakte und → Akquisition). Sie unterhalten enge Beziehungen zu deutschen Ministerien, Botschaften und Konsulaten, zu diplomatischen Vertretungen in Deutschland. A. gewähren aber auch verbandswirtschaftlichen Vertretungen, staatlichen Stellen, internationalen Organisationen, Studien- und Forschungseinrichtungen Zugang zu ihren Informationen. In Deutschland sind dies z. B. der → Afrika-Verein (AV), → Australien-Neuseeland-Verein (ANV), → Ibero-Amerika-Verein (IAV), → Nah- und Mittelostverein (NuMOV), → Ostasiatischer Verein (OAV), → Ost- und Mitteleuropa-Verein (OMV).

Auslandsverschuldung. Begr. f. d. Nettobestand an Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen/eines Landes gegenüber Gebietsfremden/der Übrigen Welt. Die A. verringert sich durch Kapitalexporte, sie erhöht sich durch Kapitalimporte. Zurzeit ist Deutschland ein Netto-Auslandsgläubiger, Russland z. B. ein Netto-Auslandsschuldner. Vgl. → Auslandsschulden.

Auslandsvertretungen. (1) Diplomatische Vertretungen eines Landes im Ausland. Sie nehmen die Interessen des Heimatlandes im Gastland wahr. Insb. pflegen sie die Verbindungen zu den staatlichen Stellen der Gastländer. A. setzen sich für die Verbesserung der Markt Zugangsbedingungen ein, beraten Unternehmen sowie Verbände und unterstützen sie bei der Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber amtlichen (Regierungs-)Stellen. Deutschland unterhält zurzeit insg. 217 A. S. → Adressen von Auslandsvertretungen und → AA.

<http://www.auswaertiges-amt.de>

(2) Kommerzielle Vertretungen von Firmen eines Landes im Ausland. Diese sind nach vertraglichen Vereinbarungen gegen Entgelt (meistens Provision) tätig; z. B. → Ausfuhragent, → Einfuhragent.

Auslandswerte. Sammel-Bez. (gem. § 4 Abs. 2 AWG) f. unbewegliche Vermögenswerte (Häuser, Grundstücke) in fremden Wirtschaftsgebieten, Forderungen in EUR an Gebiets-

Auslandszahlungsverkehr

fremde, auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel, Forderungen und Wertpapiere.

Auslandszahlungsverkehr oder internationaler Zahlungsverkehr. Hierzu werden alle Zahlungen zwischen Wirtschaftssubjekten in unterschiedlichen Währungsgebieten gerechnet. Er kann durch → Überweisungen, → Scheck- und → Wechselzahlungen, → Dokumenteninkasso oder → Dokumentenakkreditive abgewickelt werden. Deutschland kennt grundsätzlich keine Beschränkungen des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland; daher können internationale Zahlungen unabhängig von den zu Grunde liegenden Geschäften (aus dem Waren-, Dienstleistungs-, Faktorleistungs- oder Kapitalverkehr) und in unbegrenzter Höhe erfolgen. Es besteht lediglich eine Meldepflicht für Zahlungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden (Kleinzahlungen ausgenommen); u. z. aus statistischen Gründen und zur Erstellung der Zahlungsbilanz. Zahlungseingänge aus Exportgeschäften bedürfen keiner Meldung; Exporte werden im Zuge des → Ausfuhrverfahrens erfasst. Hingegen sind Importe sowohl beim Wareneingang als auch beim Zahlungsausgang meldepflichtig; die → Zahlungsmeldungen (Anl. zur AWV) sind auf festgelegten Formularen vorzunehmen. S. a. → Zahlungsbedingungen im Auslandszahlungsverkehr (terms of payments).

Auslieferungslager oder Konsignationslager. Lager (Depot) aus dem Ware kommissionsweise (von einem → Kommissionär) verkauft wird.

AuslInvestmG → Auslandinvestment-Gesetz.

AuslInvG → Auslandsinvestitionsgesetz (abgekürzt auch AIG).

Auslisten. Streichen eines Artikels aus einem → Ordersatz.

Auspender. Unselbstständig → Erwerbstätige, die ihren Arbeitsort im Ausland, ihren Wohnort aber im Inland haben. A. fahren regelmäßig (z. B. täglich oder wöchentlich) vom Inland ins Ausland zur Arbeit. Gegensatz: → Einpendler.

Ausrichtungs- und Garantiefonds. S. → Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).

Ausschreibung. Begr. f. die öffentliche Bekanntmachung von Bedingungen, zu denen staatliche oder private Auftraggeber Vertragsangebote für Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erwarten. Syn.: Submission oder Verdingung. Dabei können einschlägige Unternehmen auf direktem Wege (durch persönliches Anschreiben) oder auf indirektem Wege (z. B. über Anzeigen in Tages- oder Fachzeitschriften; über Verbandsmitteilungen, wie die der → Industrie- und Handelskammern; über die → Bundesagentur für Außenwirtschaft) zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Man unterscheidet: Offene Ausschreibung (an der sich alle interessierten Anbieter beteiligen können); Ausschreibung mit Vorqualifikation (an der sich Anbieter beteiligen können, die sich in einer Vorauswahl qualifiziert haben, z. B. in Form von Referenzen); Ausschreibung mit Beschränkung auf registrierte Unternehmen (an der sich nur bereits bekannte oder vorher registrierte Anbieter beteiligen dürfen). Gegensatz: → Freihandvergabe. Vgl. → Einschreibung.

Ausschreibung auf dem → Europäischen Binnenmarkt. Auf diesem weitgehend liberalisierten Markt sind die Auftraggeber verpflichtet, unter Verwendung von EU-Normen öffentlich gemeinschaftsweit bzw. weltweit auszuschreiben. Öffentliche Auftraggeber sowie Auftraggeber in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Verkehrswesen und Kommunikation sind in der EU gesetzlich verpflichtet, die jährlich beabsichtigten Beschaffungsvorha-

Ausschreibungsplattform der EU im Internet

ben mit einem geplanten Gesamtwert von 750.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie von 5 Mio. Euro bei Bauaufträgen vorab zu veröffentlichen; sie haben alle Einzelprojekte ab einem bestimmten Schwellenwert (z. B. ab 200.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und ab 5 Mio. bei Bauaufträgen) auszuschreiben. Das wirtschaftlichste oder billigste Angebot soll den Zuschlag bekommen. Die vergebenen Aufträge sind nachträglich zu veröffentlichen. Die Ausschreibungen werden im Supplement zum → Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und sind online über die täglich aktualisierte Datenbank → TED verfügbar.

<http://ted.eur-op.eu.int>

Ausschreibungsplattform der EU im Internet. Mit ihr können seit Mai 2001 deutschsprachige europaweite Ausschreibungen aus dem Supplement zum Amtsblatt der EU abgerufen werden.

www.ausschreibungs-abc.de

Ausschuss der Regionen (AdR) – (engl.) Committee of the Regions (CoR). Das jüngste Nebenorgan der → Europäischen Union. Der AdR wurde 1991 mit dem Vertrag von Maastricht als repräsentative beratende Versammlung errichtet, deren Auftrag es ist, den Regionen in der Europäischen Union Gehör zu verschaffen. Er setzt sich aus 222 Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der EU zusammen. Diese werden vom EU-Ministerrat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten für 4 Jahre ernannt und sind an keine Weisungen gebunden. In sämtlichen Bereichen, in denen Legislativvorschläge der EU Auswirkungen auf die regionale und kommunale Ebene haben könnten, wie bei der Regelung der Frage, wie die Zuständigkeiten zwischen Gemeinschafts-, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene aufgeteilt werden, müssen EU-Kommission und EU-Rat vor diesbezüglichen Beschlüssen den AdR um Stellungnahme ersuchen. So ist z. B. in den Bereichen wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, transeuropäische Infrastrukturnetze, Gesundheitswesen, Bildung und Kultur, Beschäftigungspolitik, Sozialpolitik, Umwelt, Berufsbildung und Verkehr eine Befassung obligatorisch. EU-Kommission, EU-Rat und Europäisches Parlament können den AdR überdies in weiteren Bereichen befassen, wenn ein Legislativvorschlag ihres Erachtens erhebliche regionale oder lokale Auswirkungen hat. Der AdR kann auch Initiativstellungen abgeben und hat dadurch die Möglichkeit, Themen auf die Tagesordnung der EU zu setzen. Um eine effektive transparente Demokratie in einer immer enger werdenden politischen Union in Europa zu gewährleisten, ist die Zustimmung der Bevölkerung erforderlich. Sie könnte durch dieses „Sprachrohr der europäischen Basis“ vermittelt werden. Vgl. a. → Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion.

<http://www.cor.eu.int>

Ausschuss für das globale Finanzsystem – (engl.) Committee on the Global Financial System (CGFS). Gegr. 1999. Mitglieder: Zentralbanken der G 10 und die EZB. Dieser Ausschuss soll mögliche Schwachstellen im weltweiten finanziellen Umfeld aufspüren und beurteilen sowie die Entwicklung effizienter, stabiler und transparenter Finanzmärkte und -systeme fördern.

Ausschuss für Entwicklungshilfe der → Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – (engl.) Development Assistance Committee (→ DAC).

Ausschuss für internationale Beziehungen – (engl.) International Relations Committee (IRC). Gegr. 1998. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, zu allen internationalen Fragen, die die Kompetenzen des → Eurosystems und des → ESZB betreffen, die erforderlichen gemeinsamen Positionen vorzubereiten. Ihm obliegt es, die Funktionsweise des internationalen Währungs-

Außenbeitrag

systems und der internationalen Finanzmärkte zu überwachen sowie zu den in dieser Hinsicht international erörterten Problemen und Verbesserungsmöglichkeiten Stellung zu nehmen.

Außenbeitrag. Saldo zwischen → Export und → Import von Waren und Dienstleistungen. Der A. kann positiv sein (Ausfuhrüberschuss) oder negativ (Importüberschuss).

Außenbeitragsquote. Die gesamtwirtschaftliche A. ist grundsätzlich das Verhältnis von Außenbeitrag und Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, in Prozent ausgedrückt. Die deutsche A. betrug z. B. im Jahre 2001 rd. 1,86 %.

Außengebiet. Begr. a. d. deutschen Umsatzsteuerrecht. Was nach § 1 Abs. 1 Satz 2 UStG nicht zum Erhebungsgebiet des deutschen Umsatzsteuergesetzes zählt (Inland), ist A.

Außenhandel. Begr. f. den die Grenzen des eigenen Wirtschaftsgebietes überschreitenden Warenverkehr, einschl. der mit seiner Abwicklung verbundenen Maßnahmen bzw. Kosten (z. B. für Versand und Versicherung). So werden die exportierten Güter zum FOB-Wert, die importierten Güter zum CIF- und zum FOB-Wert ausgewiesen. Der A. stellt einen Teil des → Außenwirtschaftsverkehrs dar. Er wird in der amtlichen → Außenhandelsstatistik erfasst und nach mehreren Gesichtspunkten gegliedert: nach Menge und Wert, nach Bezugs- und Absatzgebieten (nach Herstellungs-/Einkaufs- bzw. Verbrauchs-/Käufer-Ländergruppen und Ländern). Gegensatz: → Binnenhandel.

Außenhandelsbilanz. Die erste und wichtigste Teilbilanz der → Leistungsbilanz (und damit auch der → Zahlungsbilanz). Im Soll der A. werden die Exporte (die zu Zahlungseingängen führen), im Haben die Importe (die zu Zahlungsausgängen führen) – für jeweils einen bestimmten Zeitraum – erfasst. Wenn die Exporte größer sind als die Importe, weist die A. einen Haben-Saldo auf. Er wird als A.-Überschuss bezeichnet und erscheint in der staffelförmigen Darstellung der Zahlungsbilanz mit einem Plus-Vorzeichen; daher spricht man in diesem Fall von einer aktiven A. Sind hingegen die Importe größer als die Exporte, liegt ein A.-Defizit vor. Es erscheint in der A. als Soll-Saldo und wird in der staffelförmigen Darstellung der Zahlungsbilanz mit einem Minus-Vorzeichen ausgewiesen; man spricht dann von einer passiven A. In Deutschland wird die A. – in der Abgrenzung des → Spezialhandels – vom Statistischen Bundesamt erstellt. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht die A. im Rahmen ihrer Zahlungsbilanzdarstellungen in zwei Versionen. In der Monatsversion werden die Exporte zum FOB-Wert, die Importe zum CIF-Wert ausgewiesen. In der Jahresversion werden sowohl die Exporte als auch die Importe zum FOB-Wert ausgewiesen; diese Daten werden dem Internationalen Währungsfonds zur Veröffentlichung im Rahmen seines Zahlungsbilanz-Jahrbuchs (engl.: Balance of Payments Yearbook) zur Verfügung gestellt. Die deutsche A. weist ununterbrochen seit 1952 einen Überschuss auf; er betrug z. B. im Jahre 2001 rd. 94 Mrd. EUR.

Außenhandelsdokumente. S. → Dokumente im Außenhandel.

Außenhandelsfinanzierung. Der Begr. umfasst i. w. S. die internationalen Zahlungs- und Finanzierungsinstrumente sowie die damit zusammenhängenden Sicherungsinstrumente; i. e. S. die Finanzierung der Ausfuhr und der Einfuhr. S. → Auslandszahlungsverkehr, → kurzfristige Außenhandelsfinanzierung, → mittel- und langfristige Außenhandelsfinanzierung.

Außenhandelsformulare. S. → Formulare für den Außenhandel.

Außenhandelskammer. Frühere Bez. f. → Auslandshandelskammer (AHK).

Außenhandelskommissionäre. Können Einkaufskommissionäre oder Verkaufskommissionäre sein. S. → Kommissionäre für den Einkauf oder Verkauf im Außenhandel.

Außenhandelskontingente. Begr. f. d. Mengen- oder Wertgrenzen (Quoten), die beim Export und Import von Waren aufgrund außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen (Verordnungen) einzuhalten sind. Sie beruhen auf staatlichen oder internationalen Maßnahmen; bilateralen oder multilateralen (Selbstbeschränkungs-)Abkommen. A. dienen der Regulierung des Angebots bestimmter Waren auf den Export- und Importmärkten. Sie werden den → nicht tarifären Handelshemmnissen zugerechnet. In der Außenhandelspolitik der EG wird das Instrument der Kontingentierung eingesetzt.

Außenhandelsmonopol. Begriff f. d. Form eines Export- und/oder Importmarktes, bei der einem einzigen Anbieter viele Nachfrager gegenüberstehen. Bei einem privaten A. beherrscht ein einziges Unternehmen den Außenhandelsmarkt. Berühmte historische Beispiele hierfür sind die im 17. Jhd. im Sinne des → Merkantilismus gegründeten Handelskompanien, wie die Holländische Ostindienkompanie oder die (engl.) East India Company Londoner Kaufleute. Bei einem staatlichen A. ist allein eine staatliche Zentralstelle zur Abwicklung des Außenhandels berechtigt, u. z. sowohl gegenüber inländischen als auch ausländischen Exporteuren und Importeuren. Ein historisches Beispiel hierfür ist der staatliche Außenhandel, wie er in den ehemaligen Ostblockstaaten praktiziert wurde.

Außenhandelspolitik. Sie umfasst als Teil der → Außenwirtschaftspolitik alle Maßnahmen zur Gestaltung der Welthandelsordnung und des Prozesses der internationalen Handelsbeziehungen (innerhalb einer bestehenden Welthandelsordnung). Die A. stand in der Vergangenheit und steht auch noch in der Gegenwart im Spannungsfeld der beiden Gegenpole → Freihandel und → Protektionismus. Die am individualistisch-klassischen Freihandelsideal ausgerichtete A. fordert die vollständige Abwesenheit staatlicher außenhandelspolitischer Maßnahmen, durch die internationale Handelsströme zu Gunsten binnenwirtschaftlicher Zielsetzungen verzerrt werden (könnten); wie z. B. durch zollpolitische Maßnahmen und → nicht tarifäre Handelshemmnisse. In ihrem Sinne kam es auch in der zweiten Hälfte des 20. Jhd. zum Abbau staatlicher Regulierungen der internationalen Handelsbeziehungen; s. → Kennedy-Runde, → Tokio-Runde, → Uruguay-Runde. Die im Zeichen des Protektionismus stehende A. sieht im Hinblick auf die Erreichung bzw. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Volkswirtschaft bewusst den Einsatz staatlicher Maßnahmen zur Regulierung der Export-Import-Beziehungen vor (wie Exportförderung und Importbeschränkung). Vgl. a. → Welthandelsorganisation.

Außenhandelsrisiken → Risiken im Außenhandel.

Außenhandels-Software. Die Rainer Obermeit GmbH, Hamburg, entwickelt Software, die speziell den Bedürfnissen des Außenhandels Rechnung trägt.
<http://www.obermeit.de>

Außenhandelsstatistik. Sie wird in Deutschland auf der Rechtsgrundlage des → Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs sowie diverser EU-Verordnungen vom → Statistischen Bundesamt in Wiesbaden erstellt. Es werden grundsätzlich alle körperlich in das und aus dem → Wirtschaftsgebiet verbrachten Waren erhoben und nachgewiesen; somit auch unentgeltlich oder auf ausländische Rechnung abgewickelte Transaktionen. Die Ergebnisse der A. beruhen i. d. R. auf den direkten Angaben der Exporteure und Importeure. Diese Daten werden v. a. von den Zoll-Dienststellen unmittelbar an das Statistische Bundesamt weitergeleitet. Seit 1995 werden auch Zuschätzungen für die Ausfuhr- und Einfuhrwerte, die

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

unterhalb der allgemeinen Befreiungsgrenze bzw. der Anmeldeschwellen liegen, in der A. mit ausgewiesen. Die A. setzt sich aus den Statistiken des → Extrahandels und des → Intrahandels zusammen. Deren Daten werden nach Ursprungs-, Einkaufs-, Versendungs- und Ziel- bzw. Bestimmungsland gegliedert. Dabei werden auch die Arten der Exporte und Importe (wie → Freiverkehr, → Veredlungsverkehr, → Lagerverkehr u. a.) nachgewiesen. Zudem wird nach → Generalhandel und → Spezialhandel differenziert. S. a. → Außenhandelsbilanz.

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (BGBl. 1989 I 203) mit spät. Erg.
<http://bgbl.makrolog.de>

Außenhandelsstatistikgesetz. → Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

Außenhandels­theorie. Sie stellt einen Teilbereich der Außenwirtschaftstheorie und damit auch der gesamten Volkswirtschaftstheorie dar. Sie untersucht Ursachen und Auswirkungen internationaler Handelsbeziehungen (im Lichte des Freihandels und des Protektionismus). Ihr Ziel ist die Gewinnung empirisch nachprüfbarer und erklärungskräftiger Hypothesen über die Zusammensetzung und das Volumen der Exporte und Importe einer Volkswirtschaft sowie über die → terms of trade im Rahmen der sich ständig verändernden internationalen Arbeitsteilung. Die reale A. analysiert langfristige güterwirtschaftliche Zusammenhänge internationaler Handelsbeziehungen. Die monetäre A. befasst sich mit den im internationalen Wirtschaftsverkehr auftretenden Zahlungsvorgängen und deren Auswirkungen auf und über die Zahlungsbilanz und den Wechselkurs. Die positive A. erklärt die Auswirkungen alternativer Gestaltungsmöglichkeiten der → Außenhandelspolitik. Sie vermag damit die Informationsgrundlagen für außenhandelspolitische Entscheidungen zu verbessern bzw. zu erweitern. Die normative A. liefert begründete Empfehlungen zur Gestaltung der Außenhandelspolitik.

Außenhandelsunternehmen. Unternehmen, die sich in erster Linie mit der Ausfuhr und Einfuhr von Waren befassen. Sie sind meist auf bestimmte Produktgruppen und/oder Länder spezialisiert, zunehmend auch auf Nebenleistungen, wie Beratung (z. B. zur Exportfinanzierung und -versicherung), Service, Softwarebereitstellung, Lizenzübertragung, Speditionsvermittlung u. a.

Außenhandelsurkunden. Sie können gegliedert werden nach → Versandpapieren, → Versicherungspapieren, → Lagerhaltungspapieren und → Handels- und Zollpapieren.

Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels (AVE) e. V.; gegr. 1952. Branchenverband im → Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA). Sitz: Köln. Die AVE vertritt die Außenhandelsinteressen des deutschen Einzelhandels. Dieser ist im Rahmen seiner weltweiten Einkaufspolitik auf eine möglichst problemlose Einfuhr von Konsumgütern aller Art angewiesen. Die AVE unterstützt den deutschen Einzelhandel in vielfältiger Weise beim Ausbau seiner globalen Handelsaktivitäten.
<http://www.ave-koeln.de>

Außenhandelsvertreter → Auslandsagent.

Außenmarkt. Bez. für internationalen Finanzmarkt, der sich außerhalb des hoheitlichen Geltungsgebietes einer Währung befindet. → Offshore-Finanzzentren, → Euro-Markt (Euro-Geld-/Kapital-/Kredit-Markt). Vgl. → Bankenfreizonen.

Außensteuergesetz (AStG). Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen vom

08.09.1972 (BGBl. 1972 I 1713); zuletzt geändert am 20.12.2001. Wichtige Gesetzesnorm des deutschen → Außensteuerrechts. Es dient der Unterbindung unangemessener Steuervorteile aus der Ausnutzung des internationalen Steuergefälles. Mit ihm sollen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt und steuerliche Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

Außensteuerrecht (AStR). Es umfasst alle staatlichen Rechtsnormen, die die Steuergewalt eines Staates im Verhältnis zum Ausland betreffen. Solche Normen können dem innerstaatlichen Recht oder dem Völkerrecht entstammen. Zum einen wirken sie sich auf die Steueransprüche gegenüber Steuerinländern bzgl. der im Ausland realisierten Sachverhalte oder gegenüber Steuerausländern bzgl. der im Inland realisierten Sachverhalte aus (sog. belastende Normen). Zum anderen dienen sie der Vermeidung bzw. Verringerung der Doppelbesteuerung. Vorschriften zum deutschen AStG finden sich in zahlreichen Einzelgesetzen: EStG, KStG, VStG, ErbStG, BewG, GewStG, UStG, AStG, DBA.

Außenwert der Währung. Kaufkraft einer über den → Wechselkurs ausgedrückten inländischen Währungseinheit im Ausland. Langfristig betrachtet gleichen sich bei → Freihandel Binnen- und Außenwert einer Währung tendenziell an. Kurz- und mittelfristig betrachtet gibt es Abweichungen. Dann ist eine Währung überbewertet oder unterbewertet; dies führt zur → Abwertung oder → Aufwertung der Währung. Binnen- und Außenwert einer Währung sind gleich groß, wenn der Wechselkurs mit der → Kaufkraftparität übereinstimmt. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht laufend (in den Monatsberichten) die dem Außenwert entsprechenden → effektiven Wechselkurse für den Euro und ausgewählte fremde Währungen; in → Indexform).

<http://www.bundesbank.de>

Außenwertstabilität → Stabilisierung des Außenwertes.

Außenwirtschaft. Begr. f.: (1) alle wirtschaftlichen Beziehungen einer Volkswirtschaft zu anderen Volkswirtschaften (zur Übrigen Welt). (2) alle wirtschaftlichen Beziehungen eines Unternehmens des eigenen Wirtschaftsgebietes zu Partnern (Unternehmen, Institutionen oder staatlichen Stellen) in fremden Wirtschaftsgebieten (betriebliche Außenwirtschaft).

Außenwirtschaftliche Praxis, Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis. Hrsg. in Verbindung mit dem Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchssteuern und Zoll e. V. (EFA), Münster.

<http://www.bundesanzeiger.de>

Außenwirtschaftliches Gleichgewicht. Eine wirtschaftspolitische Zielsetzung gem. § 1 des → Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (neben drei weiteren Zielsetzungen – Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand sowie stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum). Danach sind in Deutschland Bund und Länder verpflichtet, ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen so zu treffen, dass sie auch zum a. G. beitragen. Das a. G. bzw. die Abweichung vom a. G. wird operational über den → Außenbeitrag oder die → Außenbeitragsquote einer Volkswirtschaft angegeben. Ein andauernder Exportüberschuss würde zu einer ständigen Erhöhung der Devisenreserven und damit (bei frei konvertierbarer Währung) zur importierten Inflation führen. Ein wiederkehrender Importüberschuss wäre hingegen mit einem ständigen Devisenabfluss verbunden, für den eine Zentralbank mit ihren immer nur begrenzten Devisenreserven auf Dauer nicht aufkommen könnte. In der monetären Außenwirtschaftstheorie wird zwischen einem kurzfristigen a. G. (dem Gleichgewicht auf dem Devisenmarkt) und einem langfristigen a. G. (bei gleichbleibenden Netto-Auslandsforderungen) unterschieden. Im weltwirtschaftlichen Zusammenhang hilft das

Außenwirtschaft Österreich

a. G. der Volkswirtschaften, die internationale Arbeitsteilung ohne staatliche Eingriffe in den Güter- und Kapitalverkehr zu praktizieren.

Außenwirtschaft Österreich (AWO). Ist als Teil der → Wirtschaftskammer Österreich mit einem Netz von z. Zt. über 70 Niederlassungen weltweit der größte österreichische Serviceanbieter im Exportbereich. Das AWO-Programm steht unter dem Motto „Export Support“ und bietet Exportstrategieberatung, Marktunterstützung, Auslands- und Inlandsveranstaltungen sowie Publikationen und elektronische Medien.

<http://www.wko.at/awo>

Außenwirtschaftsförderung der deutschen Bundesregierung. Hierfür ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) federführend zuständig. Das BMWi wirkt wesentlich an der konzeptionellen Gestaltung mit und arbeitet dabei eng mit in- und ausländischen Vertretungen der deutschen Wirtschaft zusammen. Es fördert verschiedene Instrumente und passt diese an die sich wandelnden Erfordernisse an. → Auslandshandelskammern, → Netzwerk Technologiekooperation zur Förderung der internationalen Forschungskooperation innovativer mittelständischer Unternehmen, → Bundesagentur für Außenwirtschaft, → Auslandsvertretungen, → Deutsche Industrie- und Handelszentren, → Hermes-Garantien und -Bürgschaften, → Investitionsgarantien, → Investitionsschutzverträge, spezielle → Finanzierungshilfen für Direktinvestitionen, → Gewährleistung für ungebundene Finanzkredite, → Auslandsmesseförderung. Das BMWi arbeitet intensiv und fruchtbar mit den Regionalinitiativen der deutschen Wirtschaft zusammen, wie dem → Asien-Pazifik-Ausschuss (APA) der deutschen Wirtschaft, dem Gesprächskreis → Lateinamerika (GLA), der → Nah- und Mittelost-Initiative (NuMOV), der → Südliches Afrika Initiative (SAFRI), dem → Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft. Es koordiniert die verschiedenen Akteure der Außenwirtschaftsförderung auf der Ebene des Bundes und der Länder, um durch Bündelung der Kräfte – insb. in den Gastländern – den deutschen Unternehmen eine bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten.

<http://www.bmwi.de/Homepage/Politikfelder/Au%dfenwirtschaft%20%26%20Europa/Au%dfenwirtschaftspolitik/Au%dfenwirtschafts%dforderung/aussenwirtschaftsfoerderung.jsp>

Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Gesetz v. 28.04.1961 (BGBl. I 481, 495, 1555); zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 16.08.2002 (BGBl. I 3202). Das AWG ist die wichtigste Gesetznorm des deutschen Außenwirtschaftsrechtes. § 1 (1) lautet: „Der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.“ Vgl. → Außenwirtschaftsverordnung.

<http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/awg/htmltree.html>

Außenwirtschaftsinformationen. 14-tägig erscheinende Informationsschrift des → Bundesverbandes des Deutschen Exporthandels (BDEx). Darin werden die für Exporthandelsunternehmen wichtigen Sachverhalte und Veränderungen der weltweiten Exportdaten bekannt gegeben.

Außenwirtschaftsnachrichten der Dresdner Bank. Diese monatlich erscheinende Publikation liefert aktuelle Informationen für die Praxis von Importeuren und Exporteuren: Ländernachrichten, Berichte zu Wachstumsmärkten und wichtigen Ereignissen für die deutsche Außenwirtschaft, Service-Tipps für den Geschäftsalltag u. a. m.

<http://group-economics.dresdner-bank.de>

Außenwirtschaftspolitik. Begr. f. d. Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen zur gezielten (direkten oder indirekten) Beeinflussung (Förderung oder Einschränkung) außenwirtschaftlicher Beziehungen und daraus resultierender grenzüberschreitender Transaktionen. Sie können der Ordnungspolitik (z. B. → Freihandel, → Protektionismus), der Prozesspolitik (Einsatz der dem Ordnungsrahmen entsprechenden Instrumente, wie → Meistbegünstigung, → Zölle, → Kontingente, → Subventionen, → Aufwertung oder → Abwertung von Währungen) oder der Integrationspolitik (vgl. → Freihandelszone, → Zollunion) dienen.

Außenwirtschaftsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Internet. S. → iXPOS.

Außenwirtschaftsrecht. Es stellt die Summe aller Rechtsvorschriften (einschl. internationaler Übereinkommen) dar, die hinsichtlich des grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs gelten und somit bei den wirtschaftlichen Vorgängen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden von diesen zu beachten sind. In Deutschland bilden das → Außenwirtschaftsgesetz und die → Außenwirtschaftsverordnung die Grundlagen des A.

Außenwirtschaftstheorie. Teildisziplin der Wirtschaftswissenschaft, die sich mit den internationalen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Wirtschaftsgemeinschaften (z. B. EG und NAFTA), Volkswirtschaften oder Regionen befasst. Dabei wird nach realwirtschaftlicher und monetärer A. unterschieden. Erstere analysiert die internationalen Güterströme, abstrahiert von der Existenz des Geldes und damit auch unterschiedlicher Währungen; sie konzentriert sich auf die Allokation und die Verteilung von Gütern und Produktionsfaktoren. Letztere rückt das Geld und die Währungen in den Mittelpunkt der Betrachtung; sie widmet sich damit in erster Linie Fragen der Stabilität. Probleme des Wachstums sind Gegenstand beider Bereiche.

Außenwirtschaftsverband des → Ost- und Mitteleuropa Vereins (OMV). Gibt das Wirtschaftsmagazin → OST-WEST-CONTACT heraus.

Außenwirtschaftsverkehr. Begr. (gem. § 1 AWG) f. d. gesamten Waren-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten sowie der Verkehr mit → Auslandswerten und Gold zwischen Gebietsansässigen. Er ist in Deutschland grundsätzlich frei. Er unterliegt nur den Beschränkungen, die nach deutschem und Gemeinschaftsrecht ausdrücklich angeordnet sind.

Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Die Verordnung zur Durchführung des → Außenwirtschaftsgesetzes i. d. F. v. 02.07.2001.

<http://www.google.de>

Außenwirtschaftszentrum Hamburg. In Hamburg konzentriert sich eine weltweit einzigartige Außenwirtschaftskompetenz. Das Internet-Portal des A. H. ermöglicht den direkten Zugriff auf die Websites und Datenbanken von neun führenden Hamburger Außenwirtschaftsorganisationen. Diese bieten ein umfangreiches Spektrum an Dienstleistungen im Außenwirtschaftsbereich an. → Deutsches Übersee-Institut, → Handelskammer Hamburg, → Verein Hamburger Exporteure; → Afrika-Verein, → Australien-Neuseeland Verein, → Ibero-Amerika-Verein, → Nah- und Mittelost-Verein, → Ost- und Mitteleuropa Verein, → Ostasiatischer Verein.
www.aussenwirtschaftszentrum.de

Außenzolltarif → Gemeinsamer Zolltarif der EG.

Außenbörslicher Wertpapierhandel. Dieser Wertpapierhandel findet außerhalb der Börsen

Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft

statt. Er wird vornehmlich vor- und nachbörslich abgewickelt. Der a. W. wird in erster Linie zwischen Banken sowie Versicherungen oder anderen institutionellen Kapitalanlegern praktiziert.

Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA). Sitz: Köln. Unterhält eine umfassende Datenbank und bietet stets aktuelle Informationsdienste zu nationalen und internationalen Messe-Terminen, -Beteiligungen, -Daten, -Kosten, -Adressen, -Links. Veröffentlicht AUMA-Handbücher und gewährt Zugriff auf umfassende Literaturbestände der eigenen Bibliothek
<http://www.auma.de>.

Australien-Neuseeland-Verein e. V. (ANV). Gegr. 1952. Sitz: Hamburg. Enge Zusammenarbeit mit dem → Ostasiatischen Verein (OAV). Der ANV fördert die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland/Europa und den Ländern seines Tätigkeitsbereiches, zu denen nicht nur Australien und Neuseeland gehören, sondern auch die Staaten des Südpazifiks. Er vertritt die handels- und wirtschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder und unterhält enge Beziehungen zu einschlägigen anderen Organisationen und Institutionen. Er bietet den Mitgliedsfirmen individuelle Beratung in allen außenwirtschaftlichen Fragen.
<http://www.oav@oav.de/anv/anv.html>

Australien Stock Exchange (ASX). 1987 aus dem Zusammenschluss von sechs unabhängigen Börsen, die zuvor in den Hauptstädten der sechs Bundesstaaten operierten, entstanden. Im gleichen Jahr begann auch der computerbasierte Handel (SEATS) für einen Teil der an der ASX gelisteten Aktien. Seit 1996 wird das elektronische Handelssystem CHESSE voll eingesetzt. Für ausländische Unternehmen steht CUFS (engl.: Chess Units of Foreign Securities) zur Verfügung. Seit 2001 besteht eine elektronische Handelsverbindung mit → Singapore Exchange (SGX).
<http://www.asx.com.au>

Australische Gruppe (AG). Gegr. 1985. Ein informeller Zusammenschluss von dzt. 34 Staaten. Ihr Ziel ist die Minimierung des Risikos für Ausfuhr- und Durchfuhrländer, zur Verbreitung von chemischen und biologischen Waffen (CWB) beizutragen. Die AG wird von der Regierung Australiens verwaltet; sie tritt einmal jährlich in Paris zusammen. Die Teilnehmerstaaten haben sich auf gemeinsame Kontrolllisten und Ausfuhrgenehmigungsregelungen verständigt. Vgl. → Exportkontrollgremien.
<http://www.australiagroup.net>

Austrian Trade. Organisation der → Wirtschaftskammer Österreichs zur Förderung des internationalen Handels mit Österreich. Unterhält z. Zt. weltweit 70 Büros.
<http://www.austriantrade.org>

Ausübungspreis → Basispreis.

Auswärtiges Amt (AA). Das „Bundesministerium des Auswärtigen“ der Bundesrepublik Deutschland. Es vertritt die Interessen Deutschlands in der Welt, fördert den internationalen Austausch und leistet Deutschen im Ausland Schutz und Hilfe. Bei der Pflege und Förderung der auswärtigen Beziehungen haben u. a. die Bereiche Wirtschaft (mit eigener Wirtschaftsabteilung), Wissenschaft und Technologie und Entwicklungszusammenarbeit einen besonderen Stellenwert. Mehr als die Hälfte aller Aktivitäten des AA entfallen heutzutage nicht mehr auf die „klassische Diplomatie“, sondern auf das Dienstleistungsangebot. Ein zentraler Teil davon ist die Förderung der Außenwirtschaft. Dazu gehört die Verbesserung der Bedingungen für deutsche Exporte und Auslandsinvestitionen sowie das Werben um ausländische Investitionen